GSK STOCKMANN

Rechtsanwälte
Steuerberater
Notare*

Rechtsgutachten

Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse

erstattet durch die Rechtsanwälte

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis,
Dr. Jan Hennig, Dr. Olaf Schmechel, Dr. Anna Charlotte Kümpers,
Dr. Christine Hübner-Toman, Alicia Weil

im Auftrag der

GERMAN DATACENTER ASSOCIATION e.V.

14. September 2026

BERLIN
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

FRANKFURT/M.
Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

HAMBURG
Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

HEIDELBERG
Europaplatz 3
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

MÜNCHEN
Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

LUXEMBURG
GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON
GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Verzeichnis der Partner
unter gsk.de

GSK STOCKMANN
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz München,
Amtsgericht München
Partnerschaftsregister 533

GSK.DE

* Notare an den Standorten
Berlin und Frankfurt am Main

Inhalt

A. Einführung 5

B. Executive Summary 7

C. Rechtliche Würdigung 11

I. Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse 11

1. Bedeutung von Rechenzentren 11

a) Rechenzentren als Rückgrat der Infrastruktur 11

b) Aktuelle Sicherheitsherausforderungen und Entwicklungen 14

c) Nationale und europäische Strategie 16

2. Wirtschaftliche Interessen 16

a) Investitionen 17

b) Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen 18

c) Grundlage für Wirtschaft und Innovationen 19

3. Sicherheitsinteressen 20

a) Digitale Souveränität 20

b) Rechenzentren als Teil der kritischen Infrastruktur 21

c) Schutz von Daten 22

4. Nachhaltigkeit 25

5. Technische Gründe 27

II. Aktuelle Hindernisse bei der Realisierung von Rechenzentrumsprojekten 28

III. Das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses 31

1. Auswirkungen auf planerische Abwägungsentscheidungen im öffentlichen Recht 31

a) Grundkonzept des überragenden öffentlichen Interesses 32

b) Wirkung auf Abwägungsentscheidungen 33

c) Auswirkungen auf Darlegungs- und Begründungsaufwand 33

2. Auswirkungen auf behördliche Gestaltungs- und Auslegungsspielräume 34

a) Ermessensentscheidungen 34

b) Unbestimmte Rechtsbegriffe 35
3. Gewichtungsvorgabe als Regelvermutung für absoluten Gewichtungsvorrang 35
4. Überragendes öffentliches Interesse und Gewichtungsvorrang im deutschen Recht 36
a) Festlegung einer Abwägungsdirektive ohne Gewichtungsvorgabe 36
b) Festlegung einer Abwägungsdirektive mit Gewichtungsvorgabe 38
c) Aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben 39
5. Überragendes öffentliches Interesse als Ausnahmeregelung 41
IV. Gesetzliche Umsetzung 44
1. Rechenzentren als Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse 44
a) Normierung 45
i) Baugesetzbuch 45
ii) Energieeffizienzgesetz 46
iii) Telekommunikationsgesetz 47
b) Vereinfachung der baurechtlichen Zulässigkeit 47
i) Erleichterte Abwägung bei Bauleitplanungen 47
ii) Erleichterte Abwägung im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes 48
iii) (Keine) Vereinfachung bei nicht privilegierten Vorhaben 48
c) Vereinfachung der denkmalschutzrechtlichen Prüfung 50
d) Vereinfachung der naturschutzrechtlichen Prüfung 50
e) Beschleunigung der immissionsschutzrechtlichen Prüfung 51
f) Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung 52
2. Privilegierung von Rechenzentren im Raumordnungsrecht 53
a) Förderung von Rechenzentren im Landesentwicklungsplan 53
b) Förderung von Rechenzentren in Regionalplänen 54
3. Privilegierung von Rechenzentren im Städtebaurecht 56
a) Privilegierung von Rechenzentren in § 35 BauGB 56
b) Privilegierung der Stromversorgung in § 124 BauGB 58
4. Förderung von Rechenzentren durch fakultatives Planfeststellungsverfahren 59
V. Verfassungsrechtliche und europarechtliche Hürden 60

1. Staatsziel Klima- und Umweltschutz, Art. 20a GG 61
2. Vereinbarkeit mit Europarecht und europarechtliche Bestrebungen 63
VI. Handlungsoptionen 64

A. Einführung

1 Rechenzentren bilden das **technische Rückgrat der Digitalisierung**[1] und sind für die Funktionsfähigkeit moderner Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen von ebenso elementarer Bedeutung wie das Glasfaser- und Mobilfunknetz.[2] Als Schlüsselinfrastruktur sichern sie die Leistungsfähigkeit moderner Volkswirtschaften, ermöglichen Innovation und KI-gestützte Wertschöpfung, stärken die digitale Verwaltung und sind **Voraussetzung für digitale Souveränität** und Wirtschaftssicherheit.[3] Als infrastrukturelle Basis hinter sämtlichen Digitalisierungszielen und dem Telekommunikationsnetz sind sie zugleich das erklärte Rückgrat der deutschen und europäischen Wirtschaft und der gesamten Wertschöpfung in Deutschland. Nahezu alle Branchen, von der Industrie über den Finanzsektor bis hin zu Dienstleistungen und der öffentlichen Verwaltung, sind auf Rechenzentren als zentrale Infrastruktur angewiesen. Die Digitalisierung und der weitere Ausbau von Rechenzentren sind daher essenziell für die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft. Die Bundesregierung hat diese Bedeutung in ihrer Nationalen Rechenzentrumsstrategie 2026 ausdrücklich anerkannt und Rechenzentren als „physische Grundlage" der digitalen Transformation eingestuft.[4] Rechenzentren sind darüber hinaus **unverzichtbare Voraussetzung für das Erreichen des europäischen Ziels einer digitalen Souveränität**[5] – ohne leistungsfähige Recheninfrastruktur auf eigenem Territorium droht eine strategische Abhängigkeit von außereuropäischen Anbietern, die staatliche Handlungsfähigkeit und Datenschutz gleichermaßen gefährdet.

2 Mit rund 2.000 Rechenzentren ist Deutschland zwar derzeit der größte Rechenzentrumsstandort in Europa[6] und rangiert gemessen an der Rechenzentrumskapazität weltweit auf Platz drei hinter den USA und China.[7] Jedoch droht Deutschland im internationalen Wettbewerb zurückzufallen, was angesichts der Standortrelevanz von Rechenzentren für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland besonders besorgniserregend ist: Der Anteil der in Deutschland installierten Server am Weltmarkt sank zwischen 2015 und 2024 von 3,5 Prozent auf

1 Aussage des Bundesministers für Digitales und Staatsmodernisierung *Karsten Wildberger* im Rahmen der Pressemitteilung vom 13.06.2025, Nr. 119, https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundeskanzler-friedrich-merz-trifft-nvidia-ceo-jensen-huang-deutschland-mit-fuehrungsanspruch-bei-kuenstlicher-intelligenz-2354238, zuletzt abgerufen am 03.03.2026.

2 Vgl. GDA, Konsultation des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung zur nationalen Rechenzentrumsstrategie, Positionen der GDA für eine nationale Rechenzentrumsstrategie, S. 7.

3 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.

4 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.

5 So auch Bundeskanzler *Friedrich Merz* anlässlich des Digitalgipfels 2025, https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bk-rede-digitale-souveraenitaet-2394406, zuletzt abgerufen am 03.03.2026.

6 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland, BMWK-Projekt-Nr. 115/21-45, 17.01.2025, S. 5, 28; der Begriff „Rechenzentrum" wird unterschiedlich definiert: die GDA geht von rund 2.000 Rechenzentren in Deutschland mit mehr als 50 kW IT-Leistung aus, GDA, Data Center Impact Report Deutschland 2024, https://www.germandatacenters.com/dcird-24/, zuletzt abgerufen am 23.02.2026.

7 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland, BMWK-Projekt-Nr. 115/21-45, 17.01.2025, S. 7, 35.

knapp 2,5 Prozent.[8] Aktuell verfügt Deutschland über **weniger als 2 Prozent der globalen KI-Rechenkapazität**,[9] während insbesondere die USA und China ihre Kapazitäten massiv ausbauen.[10]

3 Obwohl für die kommenden Jahre erwartet wird, dass vor allem Cloud- und KI-Anwendungen als treibende Faktoren das Marktwachstum weiter beschleunigen werden, stehen Betreiber von Rechenzentren in Deutschland vor erheblichen Herausforderungen, da die begrenzte Stromnetzkapazität, regulatorische Unsicherheit und langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren den Ausbau von Rechenzentren hemmen.[11] Auch die Politik hat erkannt, dass diese Hemmnisse das Wachstumspotential deutscher Rechenzentren einschränken. So sieht der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode vor, Deutschland als Rechenzentrumsstandort voranzutreiben:

> *„Wir **stärken den Rechenzentrumsstandort Deutschland** als Leuchtturm Europas, indem wir Cluster und **regionale sowie dezentrale Ansiedlungen unterstützen**. […] Wir **beschleunigen den Auf- und Ausbau von Rechenzentren**, insbesondere auch in Ostdeutschland, und erleichtern den Betrieb durch praxisnahe Auslegung, gegebenenfalls Novellierung der betreffenden Vorschriften."*[12]

4 Hierfür veröffentlichte die Bundesregierung am 18. März 2026 die sog. **Nationale Rechenzentrumsstrategie** zur Förderung von Betrieb und Ansiedlung von Rechenzentren als Basis einer erfolgreichen, digitalen Transformation. Die Strategie formuliert ein Leitbild für den Rechenzentrumsstandort Deutschland und definiert konkrete Handlungsfelder mit zugeordneten Maßnahmen. Das Ergebnis des hierzu durchgeführten Konsultationsprozesses ist in ein Strategiepapier eingeflossen, das zentrale Handlungsfelder definiert und in einem Sofortprogramm konkrete Maßnahmen benennt; darüber hinaus ist ein regelmäßiges Monitoring- und Aktualisierungsverfahren vorgesehen.[13] Die Strategie zielt darauf ab, die bestehende Position Deutschlands als führenden europäischen Standort zu sichern und dem Rückstand im internationalen Wettbewerb entgegenzuwirken.[14]

5 Angesichts der herausragenden Bedeutung von Rechenzentren als **physische Grundlage für die digitale Transformation und die Sicherung der digitalen Souveränität Deutschlands** und der

8 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland, BMWK-Projekt-Nr. 115/21-45, 17.01.2025, S. 7, 35; *Hintemann/Hinterholzer/Progni* (Bitkom e.V.), Rechenzentren in Deutschland, 2024, S. 14.

9 *Fox/Schnitzer/Privitera* (KIRA), Center KI-Rechenzentren in Deutschland, 2025, S. 8.

10 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland, BMWK-Projekt-Nr. 115/21-45, 17.01.2025, S. 26 f; *Fox/Schnitzer/Privitera* (KIRA), Center KI-Rechenzentren in Deutschland, 2025, S. 8.

11 Vgl. *Hintemann/Hinterholzer* (Bitkom e.V.), Rechenzentren in Deutschland (Update 2025), S. 5.

12 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Verantwortung für Deutschland, Zeilen 2192-2199 (Hervorhebungen hinzugefügt).

13 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 34.

14 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026.

Europäischen Union regte die German Datacenter Association e.V. (**GDA**) in ihrer Stellungnahme zur Nationalen Rechenzentrumsstrategie an, Rechenzentren gesetzlich als **Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse** anzuerkennen. Diese Anerkennung soll sich auch auf die unmittelbar mit Rechenzentren verbundenen Infrastrukturen erstrecken, um den zügigen Auf- und Ausbau von Rechenzentren in Deutschland zu fördern und Zulassungsverfahren zu beschleunigen.

6 Die **GDA** ist als Verband der Rechenzentrumsbranche in Deutschland die **Stimme dieser Branche** in Politik und Gesellschaft. Sie vertritt rund 260 Unternehmen, die Rechenzentren betreiben, der Zulieferindustrie angehören oder korrespondierende Dienstleistungen anbieten. Darüber hinaus zählen Forschungseinrichtungen und Kommunen zu den Mitgliedern. Die GDA setzt sich für verbesserte Rahmenbedingungen und den nachhaltigen Betrieb von Rechenzentren in Deutschland ein.

7 Vor diesem Hintergrund hat uns die GDA beauftragt, gutachterlich zu prüfen, inwiefern die gesetzliche Anerkennung von Rechenzentren als Infrastrukturen im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ möglich ist und inwiefern eine solche Anerkennung dazu beitragen kann, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Rechenzentren sowie deren Umsetzung zu erleichtern und zu beschleunigen und welche begleitenden gesetzgeberischen Maßnahmen sinnvoll sind.

B. Executive Summary

1. Die Ansiedlung von Rechenzentren in Deutschland ist für die wirtschaftliche Entwicklung und politische Sicherheit in Deutschland und Europa von höchster Bedeutung. Rechenzentren sind das **Rückgrat der Infrastruktur** und der gesamten Wertschöpfung in Deutschland: Nahezu alle Branchen, von der Industrie über den Finanzsektor bis zu Dienstleistungen und der öffentlichen Verwaltung, sind auf Rechenzentren als zentrale Infrastruktur angewiesen. Als infrastrukturelle Basis der Digitalisierung und des Telekommunikationsnetzes sind sie essenziell für die **Transformation der Wirtschaft** und **strategisch unverzichtbar für IT-Sicherheit, digitale Souveränität und die Handlungsfähigkeit des Staates**. Die Digitalisierung und der weitere Ausbau von Rechenzentren ist daher entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft.

2. In der Praxis sind Ansiedlungsprozesse oft zu **langsam** und durch **Hindernisse** gekennzeichnet. In der zweistufigen Zulassung durch kommunale Bauleitplanung und staatliche Genehmigung stehen Rechenzentren vielfältige gegenläufige Interessen entgegen.

3. Vor dem Hintergrund der technologischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Entwicklung ist jetzt der entscheidende Zeitpunkt („**Zeitenwende**“), um die essenziellen Weichenstellungen für die Entwicklung der Rechenzentren-Landschaft in Deutschland und Europa zu stellen. Diese **digitale Zeitenwende** wird durch vier Faktoren bestimmt: einen rasant steigenden KI-

Computing-Bedarf, der sich bis 2030 mindestens vervierfachen soll, eine verschärfte globale Standortkonkurrenz mit den USA, China, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Skandinavien, die Gefahr eines **irreversiblen Verlusts digitaler Souveränität und industriepolitischer Gestaltungsfähigkeit** sowie eine wirtschaftskritische Abhängigkeit von außereuropäischen Hyperscalern.

4. Die gesetzliche Anerkennung von Rechenzentren als Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse kann dazu beitragen, Planungs- und Zulassungsprozesse erheblich zu **vereinfachen** und zu **beschleunigen**.

5. In **Planungs- und Abwägungsentscheidungen** wie in der kommunalen Bauleitplanung führt die Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses zu einer Privilegierung des Interesses gegenüber anderen Belangen durch eine **Erleichterung der Darlegungs- und Begründungslast**. Sofern keine atypische Konstellation vorliegt, in der andere Interessen der Realisierung des Rechenzentrums entgegenstehen, überwiegt das Interesse an der essenziellen Infrastruktur.

6. Im Rahmen von **Ermessensentscheidungen** von Behörden bewirkt die Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses, dass das Ermessen regelmäßig in Richtung der Zulassung des Rechenzentrums **intendiert** wird. Die Behörde hat ihr Ermessen also im Regelfall zugunsten des geplanten Vorhabens auszuüben. Nur in atypischen Konstellationen darf sie eine abweichende Entscheidung treffen.

7. Auch die Auslegung **unbestimmter Rechtsbegriffe** wird durch die gesetzliche Anerkennung eines überragenden öffentlichen Interesses beeinflusst.

8. Durch die gesetzliche Regelung einer **Gewichtungsvorgabe** können die beschriebenen Wirkungen des überragenden öffentlichen Interesses in Abwägungsentscheidungen verstärkt werden, insbesondere gegenüber anderen gewichtigen Interessen. Um dem verfassungsrechtlich determinierten Charakter der Abwägung Rechnung zu tragen, sollte die Gewichtungsvorgabe **befristet** werden und nur so lange gelten, bis eine hinreichende Kapazität von Rechenzentren in Deutschland realisiert ist.

9. Aus denselben verfassungsrechtlichen Gründen sowie aus Gründen des Umweltschutzes, der über Art. 20a GG ebenfalls Verfassungsrang genießt, muss die gesetzliche Anerkennung überragender öffentlicher Interessen die **Ausnahme** bleiben. Bislang ist dieses Instrument im Bereich des Stromnetzausbaus, des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und von Offshore Windenergieanlagen, zentraler Projekte der Straßen- und Eisenbahninfrastruktur sowie des Glasfaserausbaus gesetzlich anerkannt. Aktuell wird es für die Bereiche der Wasserstoffinfrastruktur und weiterer Projekte des Straßen- und Schienenbaus eingeführt.

10. Das **Interesse am zügigen Aufbau der erforderlichen Rechenzentren-Infrastruktur** in Deutschland ist gegenüber dem Interesse am Ausbau der genannten anderen Infrastrukturen **jedenfalls**

nicht geringer. Rechenzentren sind vielmehr die infrastrukturelle Voraussetzung, ohne die viele der bereits als im überragenden öffentlichen Interesse anerkannten Infrastrukturen nicht funktionsfähig wären – und damit **Grundbedingung digitaler Souveränität**. Auch in Anbetracht des Ausnahmecharakters der gesetzlichen Anerkennung überragender öffentlicher Interessen ist eine solche Regelung für Rechenzentren rechtlich möglich.

11. Eine solche Regelung ließe sich in verschiedenen (Fach)Gesetzen umsetzen. Da das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen aktuell einen Referentenentwurf zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts ausgearbeitet hat, bietet es sich an, eine solche Regelung im Zuge dieser **BauGB-Novelle** gesetzlich zu verankern. Dabei sollte sich das überragende öffentliche Interesse über das Rechenzentrum hinaus auf alle **für dessen Betrieb notwendigen Anlagen** wie Notstromgeneratoren, Kühlsysteme, Netzanbindung, Transformatoren und Energiespeicheranlagen erstrecken.

12. Alternativ ist eine Verankerung im **Energieeffizienzgesetz**, das bereits heute besondere Anforderungen an Rechenzentren formuliert, oder im **Telekommunikationsgesetz** möglich.

13. Auf diese Weise erhielten **Bauleitplanungen** für Rechenzentren Rückenwind. In **Zulassungsverfahren** könnten Konflikte im Rahmen des Rücksichtnahmegebots oder bei kollidierenden Anforderungen des Denkmal- oder Naturschutzrechts gelöst werden.

14. Ergänzend zur Einordnung von Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse kann die **Privilegierung von Rechenzentren im Raumordnungsrecht** – insbesondere in Regionalplänen – ein sinnvolles Instrument mit mittel- und langfristiger Wirkung sein. Insbesondere für diejenigen Regionalpläne, die aktuell oder in absehbarer Zeit geändert werden, könnten „Vorranggebiete Industrie- und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Rechenzentren“ festgelegt werden.

15. Ebenfalls ergänzend zur Normierung eines überragenden öffentlichen Interesses sollte der **Bau von Rechenzentren im Außenbereich privilegiert werden** und Rechenzentren einschließlich der notwendigen Nebenanlagen in den Privilegierungskatalog des § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen werden. Dies ist auch **souveränitätspolitisch geboten**: Nur eine dezentrale, regional verteilte Rechenzentrumsinfrastruktur gewährleistet die Resilienz und Unabhängigkeit, die digitale Souveränität erfordert. Ergänzend kann eine Erweiterung des § 124 BauGB helfen, die Stromversorgung für Rechenzentren zu sichern, indem auch die Herstellung eines **leistungsfähigen Stromanschlusses als Teil der Erschließungspflicht** einem überragenden öffentlichen Interesse zugeordnet wird.

16. Das Einführen eines **fakultativen Planfeststellungsverfahrens** mit Konzentrationswirkung kann ebenfalls die Planung und Genehmigung von Rechenzentren und damit den Ausbau der

Rechenzentrumsinfrastruktur beschleunigen. Durch die Verfahrenskonzentration bei einer staatlichen Fachbehörde könnten auch örtliche Widerstände einfacher überwunden werden.

17. Soweit infolge der gesetzlichen Anerkennung von Rechenzentren als Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse im Einzelfall Belange des **Klima- und Umweltschutzes** zurückgestellt werden, ist dies vor dem Hintergrund von Art. 20a GG zu rechtfertigen, sofern die Gewichtungsvorgabe zeitlich befristet und auflösend bedingt wird und jedenfalls über einen mittel- und langfristigen Zeitraum dem Verschlechterungsverbot Rechnung getragen wird. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass in einem globalen Markt der Datenströme die Ansiedlung von Rechenzentren in Deutschland ein Carbon Leakage verhindert.

18. Mit **Europarecht** steht die Anerkennung von Rechenzentren als Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse ebenfalls in Einklang. Zwar geht das höherrangige Recht der Europäischen Union nationalem deutschen Recht vor. Nicht zuletzt da die Europäische Kommission mit ihrem aktuellen Verordnungsvorschlag aus Dezember 2025 **Rechenzentren als strategischen Sektor** anerkennt, entspricht die vorgeschlagene Regelung im Energieeffizienzgesetz den unionsrechtlichen Wertungen und ist mit den europäischen Zielvorgaben vereinbar.

C. Rechtliche Würdigung

8 Rechenzentren sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für die **digitale Souveränität**, die nationale und europäische Sicherheit und die Wirtschaft von **höchster Relevanz** (dazu unter I). Die aktuelle rechtliche Lage führt jedoch dazu, dass der **Planungs- und Genehmigungsprozess unverhältnismäßig langwierig** und komplex ausgestaltet ist (dazu unter II).

9 Abhilfe kann ein in anderen Rechtsbereichen etabliertes und bewährtes Instrument schaffen: die Anerkennung eines **überragenden öffentlichen Interesses** (dazu unter III). Diese Anerkennung, flankiert von baurechtlichen Vereinfachungen, **beschleunigte und vereinfachte** den Planungs- und Genehmigungsprozess für Rechenzentren und deren Nebeneinrichtungen erheblich (dazu unter IV).

10 Die Anerkennung leistet zudem einen **substanziellen Beitrag zur Sicherung der digitalen Souveränität** Deutschlands und Europas – ein Ziel, das ohne den zügigen Ausbau inländischer Rechenin-frastruktur nicht erreichbar ist. Der vorliegende Regelungsvorschlag wahrt dabei die Anforderungen des **Verfassungsrechts sowie des Europarechts** (dazu unter V).

11 Eine **Implementierung** der vorgeschlagenen Neuregelungen ist im Rahmen der Modernisierungsagenda und im Zukunfts-Infrastrukturgesetz möglich (dazu unter VI).

I. Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse

12 Rechenzentren können als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse eingeordnet werden. Rechenzentren sind das Rückgrat der deutschen Infrastruktur im Angesicht aktueller Entwicklungen und Herausforderungen (dazu unter 1). Es ist deshalb im wirtschaftlichen (dazu unter 2) und Sicherheitsinteresse (dazu unter 3) Deutschlands, Rechenzentren auf deutschem Staatsgebiet anzusiedeln. Dafür sprechen auch Nachhaltigkeitserwägungen (dazu unter 4) und technische Gründe (dazu unter 5).

1. Bedeutung von Rechenzentren

13 Rechenzentren sind Rückgrat der deutschen Infrastruktur, weil sie notwendig sind, um andere Infrastrukturen zu betreiben (dazu unter a). Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen vergrößern ihre Bedeutung absehbar weiter (dazu unter b). Daher ist es dringend erforderlich, Rechenzentren in Deutschland anzusiedeln (dazu unter c).

a) Rechenzentren als Rückgrat der Infrastruktur

14 Rechenzentren sind die zentrale Schaltstelle, ohne die moderne Gesellschaften kaum noch funktionsfähig wären.

15 So ist beispielsweise das **Gesundheitswesen** stark von digitaler Infrastruktur abhängig: Ärztinnen und Ärzte nutzen E-Rezepte und elektronische Patientenakten oder verschreiben „Apps auf Rezept“. Qualitativ hochwertige Gesundheitsdaten sind die Grundlage für die Forschung und eine bessere medizinische Versorgung der Bevölkerung. Hinzu kommen vernetzte medizinische Geräte, deren Datenverarbeitung in Rechenzentren stattfindet.[15] Im **Verkehrssektor** ermöglichen Rechenzentren die Zugsicherung, die Entwicklung von automatisiertem und vernetztem Fahren und die intelligente Routenplanung auf Grundlage aktueller Verkehrsdaten.[16] Darüber hinaus werden über Rechenzentren täglich unzählige Transaktionen des **Finanzsektors** digital abgewickelt.[17] Auch die **öffentliche Verwaltung** ist auf leistungsfähige Rechenzentren angewiesen: Die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung, wie des Onlinezugangsgesetzes (OZG), der Registermodernisierung und der digitalen Identität (eID) setzt eine verlässliche und sichere Recheninfrastruktur voraus, um Verwaltungsleistungen flächendeckend digital anbieten zu können. Im **Bildungs- und Forschungssektor** bilden Rechenzentren die Grundlage für Hochleistungsrechnen, KI-Forschung und digitale Lehr- und Lernformate. Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt betont, dass „Deutschland und Europa in einer Welt Powered by AI eine Spitzenposition einnehmen" sollen - eine Ambition, die ohne leistungsfähige Recheninfrastruktur nicht realisierbar ist.[18] Diese sektoralen Beispiele verdeutlichen, dass Rechenzentren nicht isoliert zu betrachten sind, sondern als fundamentale Voraussetzung für das Funktionieren nahezu aller Infrastrukturbereiche.

16 Über einzelne Sektoren hinaus sind Rechenzentren das **Rückgrat der gesamten deutschen Wirtschaft**. Sowohl der Industriesektor als auch der Dienstleistungssektor greifen für ihre Wertschöpfungstätigkeit maßgeblich auf Rechenzentren als Basis zurück: Digitalisierung und Automatisierung von Produktionsprozessen, Lieferketten und Geschäftsmodellen setzen leistungsfähige Recheninfrastrukturen zwingend voraus.[19] Neben klassischen Cloud-Anwendungen steigt zudem die Nachfrage nach Edge-[20] und Distributed-Computing,[21] um

15 Gematik, Umsetzungsstand der Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege, 2025.

16 Bundesministerium für Verkehr, https://www.bmv.de/DE/Themen/Mobilitaet/Strassenverkehr/Digitalisierung-der-Mobilitaet/digitalisierung-der-mobilitaet.html, zuletzt abgerufen am 25.02.2026; Bundesministerium für Verkehr, https://www.bmv.de/DE/Themen/Mobilitaet/Schiene/Digitalisierung-Schiene/digitalisierung-schiene.html, zuletzt abgerufen am 25.02.2026.

17 Deutsche Bundesbank, Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken, Januar 2026, S. 7.

18 Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, Künstliche Intelligenz, https://www.bmftr.bund.de/DE/Forschung/Schluesseltechnologien/KuenstlicheIntelligenz/kuenstlicheintelligenz_node.html, zuletzt abgerufen am 02.04.2026.

19 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4 f.

20 Edge-Computing, auch Edge-Rechnen meint, dass die Datenverarbeitung nicht in einem weit entfernten Rechenzentrum stattfindet, sondern möglichst nah an dem Ort, wo die Daten entstehen, wie z.B. mit einem Sensor in einer Fabrik, der seine Daten direkt vor Ort auswertet.

21 Distributed-Computing, auch verteiltes Rechnen, meint, dass eine Aufgabe nicht von einem einzigen Computer erledigt, sondern auch mehrere Computer aufgeteilt wird, die zusammenarbeiten. So können komplexe Aufgaben schneller bearbeitet werden.

industrielle Anwendungen, das Internet of Things[22] und autonome Systeme zu unterstützen.[23] Rechenzentren sind damit nicht nur die Infrastruktur für einzelne Branchen, sondern Bedingung für die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

17 Die **Nationale Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung** bezeichnet Rechenzentren als entscheidende physische Grundlage der digitalen Transformation einer Gesellschaft, die die Leistungsfähigkeit moderner Volkswirtschaften sichern, Innovation ermöglichen und Wertschöpfung stärken.[24] Leistungsfähige Rechenkapazitäten sind der Ausgangspunkt für die Entwicklung innovativer und wettbewerbsfähiger KI-Anwendungen, mit denen Produktivitätspotentiale für Wirtschaft und Arbeitswelt nachhaltig realisiert werden können.[25] Die Strategie betont ausdrücklich, dass die Rahmenbedingungen so gestaltet werden müssen, dass die Investitionen in Rechenkapazität dem wachsenden Digitalisierungsbedarf der gesamten Wirtschaft gerecht wird. Dies betrifft alle Sektoren – von Start-ups über den Mittelstand und die Industrie, bis hin zur Wissenschaft, Forschung und öffentlicher Verwaltung.[26] Rechenzentren sind weit mehr als Infrastruktur einzelner Branchen: Sie sind Treiber industrieller Produktivität und **Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten deutschen Volkswirtschaft**.

18 Rechenzentren als **wesentlicher Teil der digitalen Infrastruktur** sind daher unverzichtbar für die Daseinsvorsorge, die Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sowie für eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung. Rechenzentren bilden den notwendigen Endpunkt dieser Telekommunikationsnetzinfrastrukturen: Ohne leistungsfähige Rechenzentren, zu denen die Glasfaserkabel führen, liefe der beschleunigte Netzausbau ins Leere.[27] Die Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung unterstreicht, dass der Ausbau einer funktionierenden und verlässlich nutzbaren Glasfaser- und Mobilfunkinfrastruktur als Standortfaktor für die Ansiedlung von Rechenzentren von entscheidender Bedeutung ist und dass Rechenzentren ohne hochperformante Gigabitnetze nicht effizient betrieben werden können.[28] Wie die Bundesregierung in ihrer Rechenzentrumsstrategie hervorhebt, sind eine zukunftsfähige Gesellschaft und eine wettbewerbsstarke Wirtschaft „ohne umfassende digitale Transformation nicht denk- und gestaltbar".[29] Rechenzentren leisten als „Orte wirtschaftlicher Wertschöpfung, technologischer Innovation, europäischer Souverä-

[22] Internet of Things (IoT) beschreibt die Vernetzung von Alltagsgegenständen und Geräten über das Internet.
[23] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 9.
[24] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.
[25] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 13.
[26] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 5.
[27] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 23.
[28] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 22.
[29] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 13.

nität und Wirtschaftssicherheit"[30] damit einen wesentlichen Beitrag zu **Sicherheit, Demokratie und Wohlstand** in Deutschland und Europa.

b) Aktuelle Sicherheitsherausforderungen und Entwicklungen

19 Der Lagebericht des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (**BSI**) aus dem Jahr 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass die **IT-Sicherheitslage** in Deutschland weiterhin angespannt ist und kein Grund zur Entwarnung besteht.[31] In geopolitischer Hinsicht prägt insbesondere der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die Eskalation im Nahen Osten die Bedrohungslage nachhaltig. **Die Änderungen im politischen Gefüge führen zu tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen, einer Zeitenwende.**[32] Derartige (gesellschaftliche) Veränderungen wirken sich auch auf das Recht aus. *Schwab* spricht zutreffend von einem *„Zeitenwenderecht"* und beschreibt damit die aktuellen Rechtsetzungsaktivitäten, mit denen der Gesetzgeber auf bestehende Probleme reagiert, die in Zeiten von Unsicherheiten und Veränderungen drängender werden. Als **Recht der Zeitenwende** gelten daher nicht nur solche Rechtsbestände, die direkt die deutsche Verteidigungsfähigkeit erhöhen, sondern auch solche, die die Energiewirtschaft resilienter machen, kritische Infrastrukturen schützen und ökologisch wünschenswerte Strukturen schaffen. Die Zeitenwende fordert ein Überschreiten von „Disziplingrenzen".[33]

20 Insbesondere im Kontext der Europawahl 2024 und der Bundestagswahl 2025 waren verstärkt ausländische Desinformationsaktivitäten zu beobachten. Im Umfeld der Bundestagswahl und der Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2025 registrierte das BSI 52 Prozent mehr DDoS-Angriffe, bei denen Server gezielt durch massenhafte Anfragen überlastet werden, als im langjährigen Durchschnitt.[34] Deutschland liegt weltweit auf Platz vier der am häufigsten von Advanced Persistent Threat (APT)-Gruppen, die geostrategisch motivierte Ziele verfolgen, angegriffenen Länder.[35] Die **kritischen Infrastrukturen** (KRITIS) in Sektoren wie Energie, Wasser, Gesundheit und IT/Telekommunikation verzeichnen

30 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 5.

31 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, https://medien.bsi.bund.de/lagebericht/de/vorworte-und-fazit/, zuletzt abgerufen am 10.03.2026.

32 Den Begriff *„Zeitenwende"* hat maßgeblich *Olaf Scholz* während seiner Amtszeit als Bundeskanzler geprägt, *Scholz*, Regierungserklärung, in: Bulletin der Bundesregierung, Nr. 25-2, 27.02.2022; *Schwab*, AöR 150 (2025), 619 (621).

33 *Schwab*, AöR 150 (2025), 619 (620-624).

34 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, https://medien.bsi.bund.de/lagebericht/de/ddos-angriffe/, zuletzt abgerufen am 10.03.2026.

35 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, https://medien.bsi.bund.de/lagebericht/de/apt-gruppen/, zuletzt abgerufen am 10.03.2026.

kontinuierlich mehr Störungsmeldungen, was die strategische Verwundbarkeit Deutschlands in geopolitischen Spannungslagen unterstreicht.[36]

21 Neben der verschärften Sicherheitslage führt auch die rasante technische Entwicklung zu einem steigenden Bedarf an Rechenzentrumskapazitäten. Leistungsfähige Rechenzentren sind dabei nicht nur im Kontext von Cyberbedrohungen von Bedeutung: Die Bundesregierung betont in ihrer Rechenzentrumsstrategie, dass eine resiliente digitale Infrastruktur angesichts der geopolitischen Risiken „nicht nur ein wesentliches Element unserer digitalen Leistungsfähigkeit, sondern auch unserer nationalen Sicherheit" ist.[37] Die krisenfeste Bereitstellung grundlegender IT-Funktionalitäten durch staatliche Infrastrukturen leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung staatlicher Handlungsfähigkeit.[38] Die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit der Sicherheitsbehörden des Bundes erfordert dabei unter anderem eine physische Härtung der Standorte gegen äußere Einwirkungen sowie autarke Energiekonzepte, die über Standard-Redundanzen hinausgehen.[39] Zudem können regional diversifizierte Rechenzentrumsstandorte einen aktiven Beitrag zum Risikomanagement in operativer und technischer Hinsicht leisten, namentlich durch Ausfallsicherheit und Flexibilität.[40] Rechenzentren stärken damit unmittelbar die Widerstandskraft des Staates im Sinne der beschriebenen Zeitenwende.

22 Insbesondere der Durchbruch im Bereich der **künstlichen Intelligenz** erfordert enorme Rechenleistungen für das Training und den Betrieb komplexer Modelle. Diese Entwicklung verstärkt den Druck auf bestehende Infrastrukturen und macht den Ausbau leistungsfähiger Rechenzentren zu einer dringenden Notwendigkeit.[41] Die Bundesregierung formulierte in ihrer Rechenzentrumsstrategie das Ziel, die IT-Anschlussleistung[42] von Rechenzentren bis 2030 gegenüber 2025 zu verdoppeln und die Anschlussleistung von KI-Rechenzentren[43] im selben Zeitraum sogar mindestens zu vervierfachen.[44] Der Bedarf an KI-Rechenkapazitäten beschränkt sich dabei nicht auf kommerzielle Anwendungen: Die Strategie betont ausdrücklich, dass der Ausbau der Rechenkapazitäten die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit

36 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, https://medien.bsi.bund.de/lagebericht/de/gefaehrdungslage-der-kritischen-infrastrukturen/, zuletzt abgerufen am 10.03.2026.

37 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.

38 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 28.

39 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 27.

40 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 30.

41 Bitkom e.V., Rechenzentren in Deutschland: KI treibt das Wachstum (Presseinformation zur Pressekonferenz), 2025, https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Rechenzentren-Deutschland-KI-treibt-Wachstum, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

42 IT-Anschlussleistung ist die nur für die IT-Hardware verfügbare Kapazität, wohingegen die herkömmliche Anschlussleistung die gesamte elektrische Anschlussleistung beschreibt.

43 Das KI-Rechenzentrum unterscheidet sich vom herkömmlichen Rechenzentrum vor allem durch höhere Rechenleistung. Herkömmliche Rechenzentren wären mit KI-Workloads leistungsmäßig schnell überfordert, KI-Rechenzentren sind speziell für die Cloud, Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen konzipiert.

44 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 13.

von KI-Kapazitäten für Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft gleichermaßen verbessern soll.[45] Auf europäischer Ebene setzt die Bundesregierung zudem auf die Beteiligung an der europäischen Initiative der KI-Gigafabriken (AI Gigafactories), die als Fundament dienen sollen, auf dem Innovationsökosysteme aus Forschung und Industrie ansetzen und neue Technologien, Modelle und Anwendungen entwickeln können.[46] Der Anteil europäischer KI-Rechenkapazitäten soll damit signifikant gesteigert werden, um technologische Abhängigkeiten zu reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit Europas im globalen KI-Wettlauf zu sichern.

c) Nationale und europäische Strategie

23 Die Bundesregierung strebt an, Deutschland als Standort für Rechenzentren zu stärken und veröffentlichte daher am 18. März 2026 eine **nationale Strategie** zur Förderung von Ansiedlung und Betrieb von Rechenzentren.[47]

24 Mit dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 10.12.2025 (COM(2025) 984 final) will die Europäische Kommission **Rechenzentren als strategischen Sektor** anerkennen.[48] In diesem Zusammenhang kritisiert die Europäische Kommission die aktuellen Genehmigungsprozesse: *„Die durchschnittliche Dauer bis zum Erhalt einer Genehmigung und der entsprechenden Umweltgenehmigungen für den Bau eines Rechenzentrums in Europa ist jedoch nach wie vor zu lang.“*[49] Diese langwierigen Genehmigungsprozesse sind nicht im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Union, im Bereich der Künstlichen Intelligenz eine Führungsrolle zu übernehmen.[50]

2. Wirtschaftliche Interessen

25 Die wirtschaftliche Bedeutung der Rechenzentrumsbranche ist erheblich und wächst kontinuierlich. Der Bau und Betrieb von Rechenzentren in Deutschland haben unmittelbar positive Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft. Die Rechenzentrumskapazität ist dabei nicht nur ein Branchenthema, sondern eine wesentliche Wachstumsbedingung für nahezu alle Wirtschaftszweige. Die Verfügbarkeit leistungsfähiger Recheninfrastruktur beeinflusst maßgeblich Ansiedlungsentscheidungen von Unternehmen und kann umgekehrt bei fehlender Kapazität zu deren Abwanderung führen.[51] Im Zeitalter der künstlichen Intelligenz verschärft sich diese Dynamik

45 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 5.
46 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 28.
47 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026.
48 Europäische Kommission, COM(2025) 984 final.
49 Europäische Kommission, COM(2025) 984 final, S. 5.
50 Europäische Kommission, COM(2025) 165 final, S. 1.
51 So gab Google den Bau eines Rechenzentrums in Mittenwalde (Brandenburg) u.a. wegen fehlender Stromkapazitäten auf. (https://blackout-news.de/aktuelles/projekt-abgesagt-google-stoppt-bau-eines-rechenzentrumsbaus-in-brandenburg/, zuletzt abgerufen am 09.04.2026) Stattdessen baut Google nunmehr ein

weiter: Die Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung betont, dass leistungsfähige Rechenkapazitäten der Ausgangspunkt für die Entwicklung innovativer und wettbewerbsfähiger KI-Anwendungen sind, mit denen Produktivitätspotentiale für Wirtschaft und Arbeitswelt nachhaltig realisiert werden können.[52] Arbeitsplätze und Wertschöpfung in Deutschland sind damit zunehmend von der Verfügbarkeit ausreichender Rechenzentrumskapazitäten abhängig; deren Ausbau ist wettbewerbs- und zukunftsentscheidend.[53] Die erforderlichen Investitionen fließen direkt in den deutschen Markt (dazu unter a), die Wertschöpfung von Rechenzentren ist hoch, sie schaffen Arbeitsplätze (dazu unter b) und sie sind die technische Grundlage für Wirtschaft und Innovation (dazu unter c).

a) Investitionen

26 Die erforderlichen **Investitionen** in Gebäude, technische Ausstattung und Infrastruktur fließen direkt in den deutschen Markt und stärken damit die Wertschöpfung vor Ort.[54]

27 Im und für das Jahr 2025 war erwartet, dass die Betreiber von Rechenzentren in Deutschland insgesamt rund **15,5 Milliarden EUR investierten** – davon 12 Milliarden EUR in IT-Hardware und 3,5 Milliarden EUR in Gebäude und technische Gebäudeausrüstung.[55] Zusätzlich hat Google angekündigt, in den kommenden vier Jahren 5,5 Milliarden EUR in den Standort Deutschland zu investieren, darunter in ein neues Rechenzentrum in Dietzenbach sowie in den Ausbau der Standorte München, Frankfurt und Berlin.[56] Die Schwarz-Gruppe errichtet zudem südlich von Berlin in Lübbenau ein Rechenzentrum für etwa elf Milliarden EUR.[57]

28 Die Europäische Union fördert Investitionen: Sie hat im Jahr 2018 ein sog. Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (**GU EuropHPC**) ins Leben gerufen.[58] Die Mission des Unternehmens ist, dass die Europäische Union, die Teilnehmerländer (darunter auch Deutschland)[59] und private Partner ihre Maßnahmen koordinieren und ihre

Rechenzentrum in Kronstorf (Österreich). (https://www.tips.at/nachrichten/linz-land/wirtschaft-politik/718199-google-rechenzentrum-in-kronstorf-braucht-viel-strom, zuletzt abgerufen am 09.04.2026).

52 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 13.

53 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 13.

54 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland, BMWK-Projekt-Nr. 115/21-45, 17.01.2025, S. 80.

55 Bitkom e.V., https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Rechenzentren-Deutschland-KI-treibt-Wachstum, zuletzt abgerufen am 12.03.2026.

56 Bitkom e.V., https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Rechenzentren-Deutschland-KI-treibt-Wachstum, zuletzt abgerufen am 12.03.2026; Vgl. auch Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, Digitalstrategie Hessen, 2021, S. 32.

57 https://schwarz-digits.de/schwarz-digits-datacenter-luebbenau, zuletzt abgerufen am 12.03.2026.

58 https://www.eurohpc-ju.europa.eu/about/discover-eurohpc-ju_en, zuletzt abgerufen am 20.02.2026.

59 https://www.eurohpc-ju.europa.eu/about/discover-eurohpc-ju_en, zuletzt abgerufen am 20.02.2026.

Ressourcen bündeln, um Europa im Hochleistungsrechnen zu einem weltweiten Vorreiter zu machen.[60]

29 Die Europäische Union will darüber hinaus mit KI-Gigafabriken eigene Kapazitäten aufbauen und so ihre **Abhängigkeit von Anbietern aus den USA verringern**. Eine KI-Gigafabrik ist ein Rechenzentrum mit mindestens 100.000 Spezialchips für Künstliche Intelligenz. Die Europäische Union will den Bau solcher Anlagen mit der InvestAI-Fazilität fördern, die einen Fonds in Höhe von 20 Milliarden EUR umfasst.

b) Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen

30 Entsprechend hoch und voraussichtlich weiter steigend ist die **Wertschöpfung** durch Rechenzentren. Allein in der Region Frankfurt/Rhein-Main trug die Rechenzentrumsbranche 2023 **1,25 Milliarden EUR zum Bruttoinlandsprodukt** bei.[61] Bis 2029 soll diese Zahl um **175 Prozent wachsen**.[62]

31 Darüber hinaus werden durch Rechenzentren unmittelbar und mittelbar **Arbeitsplätze** geschaffen. Beispielsweise waren 2023 rund 2.900 Personen unmittelbar in Rechenzentren in Frankfurt/Rhein-Main tätig.[63] Die sich daraus ergebende Produktivität von etwa 430.000 EUR pro Erwerbstätigen ist mehr als vier Mal so hoch wie der Durchschnitt in der Region von 95.000 EUR.[64] Weitere 1.100 Arbeitsplätze sind mittelbar mit Rechenzentren verbunden. Darüber hinaus kündigte Google an, dass seine Investitionen bis 2029 jährlich rund 9.000 Arbeitsplätze in Deutschland sichern würden.[65]

32 Die **Beschäftigungseffekte** von Rechenzentren werden von einer Studie im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums wie folgt geschätzt:[66]

60 https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/european-high-performance-computing-joint-undertaking-eurohpc-ju_de, zuletzt abgerufen am 20.02.2026.

61 https://www.frankfurt-business.net/aktuelles/details/neue-erkenntnisse-zur-wirtschaftlichen-bedeutung-der-rechenzentrumsbranche/, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

62 https://www.frankfurt-business.net/aktuelles/details/neue-erkenntnisse-zur-wirtschaftlichen-bedeutung-der-rechenzentrumsbranche/, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

63 https://www.frankfurt-business.net/aktuelles/details/neue-erkenntnisse-zur-wirtschaftlichen-bedeutung-der-rechenzentrumsbranche/, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

64 https://www.frankfurt-business.net/aktuelles/details/neue-erkenntnisse-zur-wirtschaftlichen-bedeutung-der-rechenzentrumsbranche/, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

65 https://www.dw.com/de/googles-milliarden-f%C3%BCr-deutsche-infrastruktur/a-74717363, zuletzt abgerufen am 12.03.2026.

66 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland, BMWK-Projekt-Nr. 115/21-45, 17.01.2025, S. 69.

	Arbeitsplätze pro MW	Kommentar
Bau von Rechenzentren	ca. 6,9 pro Baujahr	über den Bauzeitraum von ca. 10 Jahren
Betrieb durch deutsche Anbieter	ca. 9	
Betrieb durch ausländische Anbieter	ca. 3	Viele Tätigkeiten werden im Ausland ausgeführt.
IT-Infrastrukturbetrieb	ca. 3 bis 25	
IT-Dienstleister	ca. 35 bis 140	

c) Grundlage für Wirtschaft und Innovationen

33 Die Bedeutung von Rechenzentren reicht weit über die Branche selbst hinaus. Die Bundesregierung hebt in ihrer Rechenzentrumsstrategie hervor, dass eine umfassende Digitalisierung und ausreichende Rechenzentrumskapazitäten wichtige Faktoren für eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaft und eine moderne öffentliche Verwaltung sind.[67] Rechenzentren werden darin als entscheidende physische Grundlage der digitalen Transformation einer Gesellschaft beschrieben, die die Leistungsfähigkeit moderner Volkswirtschaften sichern, Innovation ermöglichen und Wertschöpfung stärken.[68] Eine **zukunftsfähige Gesellschaft und eine wettbewerbsstarke Wirtschaft** seien ohne umfassende digitale Transformation nicht denk- und gestaltbar; leistungsfähige Rechenkapazitäten bildeten den Ausgangspunkt für die Entwicklung innovativer und wettbewerbsfähiger KI-Anwendungen, mit denen Produktivitätspotentiale für Wirtschaft und Arbeitswelt nachhaltig realisiert werden können.[69] Fehlende IT-Kapazitäten wirken sich somit nicht nur nachteilig auf die Rechenzentrumsbranche, den KI- und Cloud-Sektor aus, sondern bewirken einen Standortnachteil für die gesamte deutsche Wirtschaft.[70]

34 Neben dem Betrieb der Rechenzentren gehören IT-Dienste zur Wertschöpfungskette der Branche.[71] Nach einer Studie des TÜV-Verbands speichern **und verarbeiten rund 79 Prozent der deutschen Unternehmen ihre Daten in der Europäischen Union**.[72] Deutschland muss sicherstellen, dass ausreichend leistungsfähige Rechenzentren zur Verfügung stehen, damit nicht auf Systeme außerhalb der Europäische Union zurückgegriffen werden muss.

67 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.
68 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.
69 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 13.
70 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4 f., 13.
71 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland, BMWK-Projekt-Nr. 115/21-45, 17.01.2025, S. 69.
72 TÜV-Verband, TÜV Cybersecurity Studie 2025, Cybersicherheit in deutschen Unternehmen, S. 33.

35 Die Verfügbarkeit von Daten ist auch ein Wirtschaftsmotor. Im Rahmen der **Europäischen Datenstrategie** äußerte die Europäische Union das Ziel, einen echten Binnenmarkt für Daten zu schaffen, sodass sämtliche datengetriebenen Produkte und Dienstleistungen mit den Normen und Werten der Europäischen Union im Einklang stehen.[73]

3. Sicherheitsinteressen

36 Die Sicherung der **digitalen Souveränität** Deutschlands und der Europäischen Union ist eine der drängendsten sicherheitspolitischen Aufgaben der Gegenwart. Rechenzentren sind als Teil der kritischen Infrastruktur (dazu unter b) für das nationale Sicherheitsinteresse Deutschlands von herausragender Bedeutung. Um den geopolitischen Herausforderungen standzuhalten und die Abhängigkeit von anderen Staaten und großen ausländischen Technologieunternehmen zu verringern, muss die digitale Souveränität Deutschlands und der Europäischen Union konsequent gestärkt werden (dazu unter a).[74] Dazu gehört der Datenschutz durch physische Verortung auf deutschem Territorium (dazu unter c).

a) Digitale Souveränität

37 Digitale Souveränität bezeichnet die Fähigkeit von Staaten, Organisationen, Unternehmen und Individuen, im digitalen Raum **selbstbestimmt und unabhängig** zu handeln und die Kontrolle über ihre digitalen Technologien, Infrastrukturen und Daten zu behalten.[75] Sie ist damit eine **Grundvoraussetzung staatlicher Selbstbestimmung**. Digitale Souveränität erfordert dabei den **Abbau von Abhängigkeiten** gegenüber marktmächtigen außereuropäischen Anbietern.[76] Nur so können die eigenen **Normen und Werte** effektiv verteidigt werden.

38 Eine resiliente digitale Infrastruktur und digitale Souveränität sind angesichts der geopolitischen Risiken, denen Deutschland und Europa gegenüberstehen, nicht nur ein wesentliches Element der digitalen Leistungsfähigkeit, sondern **Kernbestandteil der nationalen Sicherheit**.[77] Ohne eigene, kontrollierbare Recheninfrastruktur auf deutschem und europäischem Boden ist Deutschland **strategisch verwundbar**: Es gilt, eigene Fähigkeiten aufzubauen, um zu verhindern, dass andere Akteure die Kontrolle von kritischen Netzwerk-, Rechen-, Kommunikations- und Finanztransaktionsstrukturen und deren technischen

73 Europäische Kommission, https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/data-union, zuletzt abgerufen am 12.03.2026.

74 So auch Bundeskanzler *Friedrich Merz* anlässlich des Gipfels zur digitalen Souveränität Europas, https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bk-rede-digitale-souveraenitaet-2394406, zuletzt abgerufen am 03.03.2026.

75 Bitkom e.V., https://www.bitkom.org/Digitale-Souveraenitaet/Das-verstehen-wir-unter-Digitaler-Souveraenitaet.html, zuletzt abgerufen am 12.03.2026.

76 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.

77 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.

Komponenten als wirtschaftliches oder politisches Druckmittel gegen Deutschland und Europa einsetzen können.[78]

39 Die Notwendigkeit eigener, kontrollierbarer Infrastruktur wird durch die **europäische KI-Regulierung** zusätzlich verstärkt. Der sog. EU AI Act[79] stellt umfassende Anforderungen an Transparenz, Risikomanagement und Konformitätsbewertung von KI-Systemen, deren Einhaltung eine nachvollziehbare und kontrollierbare Datenverarbeitung voraussetzt. Dies spricht maßgeblich für den Betrieb mittels europäischer Infrastruktur, da bei einer Abhängigkeit von außereuropäischen Anbietern die vollständige Kontrolle über die Datenverarbeitung nicht gleichermaßen gewährleistet werden kann. Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für transparente, gemeinsame europaweite Kriterien für souveräne Cloud-Dienstleistungen ein und will den Ausbau souveräner KI- und Cloud-Rechenkapazitäten im Rahmen des geplanten EU Cloud and AI Development Act voranbringen.[80]

b) Rechenzentren als Teil der kritischen Infrastruktur

40 Rechenzentren sind Teil der kritischen Infrastruktur. Unter kritischer Infrastruktur versteht das BSI Einrichtungen mit **wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen**, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.[81] Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZSKG sind kritische Infrastrukturen solche, bei deren Ausfall die **Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt** wird.

41 Sowohl die aktuelle Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz (**BSI-KritisV**)[82] als auch das Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer

78 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.

79 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (**KI-Verordnung**/AI Act).

80 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 29 ff.

81 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/Kritische-Infrastrukturen/kritis_node.html, zuletzt abgerufen am 12.03.2026.

82 Die NIS-2-Richtlinie, welche die NIS-1-Richtlinie ersetzt, schafft den Rechtsrahmen für die Aufrechterhaltung der Cybersicherheit in 18 kritischen Sektoren in der Europäischen Union. Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, nationale Cybersicherheitsstrategien festzulegen und bei der grenzüberschreitenden Reaktion und Durchsetzung mit der Europäischen Union zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsstaaten sollen eine Liste der Betreiber wesentlicher Dienste erstellen und regelmäßig aktualisieren, um sicherzustellen, dass diese Einrichtungen die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie fasste der deutsche Gesetzgeber das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (**BSIG**) neu. Zuzüglich zum BSIG gilt die Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz (**BSI-KritisV**). Rechenzentren sind in Anhang 4 Teil 1 Ziff. 2.8 BSI-KritisV definiert als „ein oder mehrere Gebäude, zumindest aber ein geschlossener Raum mit dem vorrangigen Zweck, eine geeignete Umgebung für die Unterbringung und den Betrieb von zentralen IT-Komponenten, zum Beispiel Server oder Netzwerktechnik, in mindestens zehn Racks bereitzustellen."

Anlagen (**KRITISDachG**)[83] erkennen den Sektor der Informationstechnik und Telekommunikation mit ihren Dienstleistungen Datenübertragung, Datenspeicherung und Datenverarbeitung als kritische Dienstleistungen an (§ 5 Abs. 1 BSI-KritisV, § 4 Abs. 1 Nr. 8 KRITIS-DachG). Die Einordnung von **Rechenzentren** erfolgt als **kritische Anlagen** innerhalb des KRITIS-Sektors Informationstechnik und Telekommunikation nach der BSI-KritisV in Verbindung mit dem BSI-Gesetz (**BSIG**). Maßgeblich sind die dort definierten Anlagenkategorien und Schwellenwerte.

42 Eine Anlage gilt als kritisch, wenn ihr Versorgungsgrad den jeweiligen Schwellenwert erreicht. Für Rechenzentren (Kategorie „Housing“) beträgt dieser Schwellenwert eine vertraglich vereinbarte **Leistung von 3,5 MW**.[84] Rechenzentren, die diese Leistungszusage erreichen oder überschreiten, sind demnach kritische Anlagen. Entsprechendes gilt für Serverfarmen (Kategorie „Hosting“), sobald diese die alternativen Instanz-Schwellenwerte erreichen.[85]

43 Der Regulierung unterliegen daher „große“ Rechenzentren mit einer vertraglich vereinbarten Leistung von mindestens 3,5 MW. „Kleine“ Rechenzentren unterhalb dieses Schwellenwerts gelten grundsätzlich nicht als kritische Anlagen. Allerdings können mehrere Rechenzentren als gemeinsame Anlage zusammengerechnet werden und so gemeinsam den Schwellenwert überschreiten.[86]

c) Schutz von Daten

44 Die **physische Verortung von Daten auf deutschem Territorium** ist aus sicherheitspolitischer Perspektive unverzichtbar. Nur wenn Daten in Rechenzentren in Deutschland verbleiben, unterliegen sie dem deutschen Rechtsrahmen und sind dem Zugriff durch ausländische Rechtssysteme weitestgehend entzogen. Dies ist besonders relevant für **personenbezogene Daten** einschließlich **sensibler Daten** wie z.B. Gesundheitsinformationen, aber auch Staats- oder Geschäftsgeheimnisse und militärische Informationen.

45 Gerade in den Bereichen Cloud Computing, KI-Computing und Plattformen besteht eine starke **Abhängigkeit von außereuropäischen Hyperscalern**, die neben dem EU-Recht auch Gesetzen von EU-Drittstaaten mit extraterritorialer Wirkung unterliegen.[87] Dies gilt umso

83 Die CER-Richtlinie der Europäischen Union verpflichtet Mitgliedsstaaten, kritische Einrichtungen zu identifizieren und deren physische Widerstandsfähigkeit gegenüber Bedrohungen wie Naturgefahren, Terroranschlägen oder Sabotage zu stärken. Diese Richtlinie soll in Deutschland durch das KRITIS-Dachgesetz umgesetzt werden. Dieses Gesetz definiert entsprechende Sektoren und schafft eine sektorenübergreifende bundesgesetzliche Regelung zum physischen Schutz kritischer Infrastrukturen in Deutschland.

84 Anhang 4 Teil 3 Nr. 2.1.1 der BSI-KritisV.

85 Anhang 4 Teil 3 Nr. 2.2.1 der BSI-KritisV.

86 Vgl. Anhang 4 Teil 1 Nr. 6 der BSI-KritisV.

87 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 11.

mehr, als die Einhaltung der strengen Anforderungen der KI-Verordnung eine nachvollziehbare und kontrollierbare Datenverarbeitung auf europäischer Infrastruktur voraussetzt.[88] Es ist daher erklärtes Ziel Deutschlands, nationale und europäische Angebote auszuweiten, Datenhoheit und -souveränität zu stärken und die technologische Abhängigkeit Deutschlands und Europas zu reduzieren.[89]

46 Das BSI arbeitet gemeinsam mit der französischen Nationalen Agentur für Cybersicherheit (ANSSI) an der Entwicklung von **Cloud-Souveränitätskriterien** auf Grundlage des EU Cloud Sovereignty Framework, um diese Anforderungen verbindlich zu definieren.[90]

47 Aus sicherheitspolitischer Perspektive ist der Schutz **militärischer Informationen** vor ausländischem Zugriff von höchster Bedeutung. Da es die Verarbeitung höchst sensibler Daten betrifft, wird die Bundeswehr durch die BWI GmbH (**BWI**) digitalisiert, eine seit 2016 100-prozentige Bundesgesellschaft.[91] Als primärer Digitalisierungspartner der Bundeswehr betreibt die BWI zum sicheren Hosting der IT-Services der Bundeswehr **mehrere zentral überwachte Rechenzentren in Deutschland**.[92] Wenngleich die militärische Recheninfrastruktur durch die BWI weitgehend vom kommerziellen Branchenwachstum entkoppelt ist, unterstreicht gerade dieses Modell die sicherheitspolitische Logik, die für eine Verortung von Rechenzentren auf nationalem Boden spricht: Nur die physische Präsenz auf deutschem Staatsgebiet gewährleistet den unmittelbaren Zugriff der Exekutive auf die Infrastruktur im Ernstfall und bietet Schutz vor einer einseitigen Abschaltung durch ausländische Akteure.[93]

48 Zugleich ist die Verortung in Deutschland die einzige Möglichkeit, den Zugriff durch Dritte und Drittstaaten wirksam zu begrenzen, da nur so die Daten und Anwendungen vollständig dem deutschen Rechtsrahmen unterliegen.[94] Darüber hinaus betont die Rechenzentrumsstrategie, dass die Nutzung deutscher oder europäischer Recheninfrastruktur die staatliche Leistungsfähigkeit sichert und Risiken geopolitischer Verwundbarkeiten verringert. In bestimmten Fällen kann dies auch die Funktionsherrschaft über die eingesetzte Infrastruktur erfordern.[95] Um auch den im Militärsektor steigenden Bedarf an Rechenzentrumskapazitäten weiterhin mit Rechenzentren auf deutschem Territorium bedienen zu

88 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung).

89 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 27.

90 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2025/251117_ANSSI_BSI_Cloud_Sovereignty_Criteria.html, zuletzt abgerufen am 12.03.2026.

91 BWI, https://www.bwi.de/magazin/artikel/it-fuer-deutschland-bwi-wird-bundesgesellschaft, zuletzt abgerufen am 10.03.2026.

92 BWI, https://www.bwi.de/leistungen/it-betrieb, zuletzt abgerufen am 10.03.2026.

93 Vgl. Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 27.

94 Vgl. Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 27.

95 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 31.

können und nicht auf Rechenzentren im Ausland ausweichen zu müssen, ist es essenziell, den Ausbau von Rechenzentren in Deutschland zu beschleunigen. Ein Ausweichen auf ausländische Rechenzentren und damit die physische Verortung von Daten im Ausland macht **Deutschland angreifbar und ist ein Sicherheitsrisiko.**

49 So wird die **Partnerschaft der BWI mit Google Cloud** zur Einrichtung einer privaten Cloud der Bundeswehr[96] von Sicherheitsexperten und Politikern **kritisiert**,[97] obwohl diese Partnerschaft „nur" zu einer Abhängigkeit von einem ausländischen Anbieter führt und nicht (auch) zu einem physischen Speichern von Daten im Ausland. Der CDU-Abgeordnete *Roderich Kiesewetter*, befürchtet, Deutschland könnte geopolitisch erpressbar oder handlungsunfähig werden. Der stellvertretende Vorsitzende des Geheimdienste-Kontrollgremiums des Bundestags, *Konstantin von Notz*, warnt davor, die Abhängigkeit von US-Cloud-Anbietern weiter auszubauen. Diese sollte vielmehr dringend reduziert werden.[98] Der ehemalige Präsident des BSI, *Arne Schönbohm*, sieht insbesondere Risiken durch US-Gesetze wie dem Cloud Act und dem Patriot Act, die amerikanischen Sicherheitsbehörden unter bestimmten Umständen den Zugriff auf Daten außerhalb der USA erlauben.[99] Auch wenn eine Herausgabeverpflichtung von Daten möglicherweise vermieden werden kann, wenn der (amerikanische) Cloud-Betreiber technisch beispielsweise durch das verschlüsselte Speichern von Daten aus der Cloud ausgeschlossen ist,[100] birgt eine solche Abhängigkeit vermeidbare Sicherheitsrisiken. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung europäischer Lösungen „entlang des gesamten Technologie-Stacks von der Mikroelektronik über Rechenzentren bis zur Anwendersoftware" zu beschleunigen, um die Wirtschaftssicherheit Deutschlands und der EU zu stärken.[101]

50 Vor dem Hintergrund ähnlicher Sicherheitserwägungen hat sich kürzlich auch **der Internationale Strafgerichtshof** in Den Haag als Reaktion auf **Sanktionen der US-Regierung** gegen hochrangige Vertreter des Internationalen Strafgerichtshofs von der bisherigen durch Microsoft zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz-Software gelöst und diese **durch die deutsche Lösung Open Desk ersetzt**.[102]

96 Bundeswehr, https://www.bundeswehr.de/de/meldungen/partnerschaft-bwi-google-bundeswehr-eigene-cloud-5952950, zuletzt abgerufen am 10.03.2026.

97 Vgl. https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/verteidigung-sicherheitspolitiker-warnen-vor-google-plaenen-der-bundeswehr/100142645.html, zuletzt abgerufen am 11.03.2026.

98 https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/verteidigung-sicherheitspolitiker-warnen-vor-google-plaenen-der-bundeswehr/100142645.html, zuletzt abgerufen am 11.03.2026.

99 https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/verteidigung-sicherheitspolitiker-warnen-vor-google-plaenen-der-bundeswehr/100142645.html, zuletzt abgerufen am 11.03.2026.

100 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln, Rechtsgutachten zur US-Rechtslage zum weltweiten Datenzugriff durch US-Behörden bei Nutzung von Cloud-Diensten, 21.03.2025, S. 5 f.

101 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 27.

102 https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/software-strafgerichtshof-ersetzt-microsoft-durch-deutsche-loesung/100166382.html, zuletzt abgerufen am 11.03.2026.

51 Die Kritik am fehlenden Ausbau von Rechenzentren wiegt umso schwerer, wenn es aufgrund mangelnder Kapazitäten in Deutschland notwendig wird, militärische Informationen physisch in ausländischen Rechenzentren zu verarbeiten und zu speichern.

4. Nachhaltigkeit

52 Bei Bau und Betrieb von Rechenzentren in Deutschland müssen die **hohen ökologischen und sozialen Standards** des deutschen und europäischen Rechts eingehalten werden.

53 Im internationalen Vergleich zeigt sich die Bedeutung dieser Standards besonders deutlich: In den USA etwa betreibt nach Presseberichten das Unternehmen xAI Rechenzentren für künstliche Intelligenz mithilfe von mobilen Gasturbinen auf Lkw-Anhängern, teils ohne Genehmigung der nationalen Umweltbehörde EPA. Diese Anlagen stoßen Stickoxide, Kohlenmonoxid und Formaldehyd aus. Allein die geplanten 41 mobilen Gasturbinen am Standort Southaven in dem US-Bundesstaat Mississippi sollen jährlich mehr als sechs Millionen Tonnen Treibhausgase emittieren. Das sind etwa sechsmal so viel wie der gesamte innerdeutsche Flugverkehr sowie mehr als 1.300 Tonnen gesundheitsschädliche Schadstoffe. Da neue Gasturbinen knapp sind, werden häufig ältere, gebrauchte Erdgasturbinen mit hohem Schadstoffausstoß eingesetzt, darunter umkonstruierte Turbinen aus Kriegsschiffen oder Flugtriebwerken.[103]

54 Mit der **RED III-Richtlinie**[104] hat die Europäische Union neue Transparenzregeln für Rechenzentren eingeführt, wie umweltfreundlich diese Anlagen im Einzelnen tatsächlich betrieben werden. Die Regelungen gelten für Rechenzentren ab einer Größe von 100 kW IT-Leistung und sind seit 2024 in Kraft. Auf Grundlage der bereits gesammelten und auf europäischer Ebene aggregierten Daten bereitet die Europäische Kommission aktuell weitere Maßnahmen vor, darunter ein Ratingsystem. Sie will zudem an Mindestleistungsstandards für Rechenzentren in Europa arbeiten.[105]

55 Deutschland hat mit dem **Energieeffizienzgesetz** verbindliche und ambitionierte Umweltvorgaben für Rechenzentren geschaffen, die teilweise strenger sind als die europäischen Vorgaben. Dazu gehören unter anderem verbindliche Obergrenzen für die Energieverbrauchseffektivität, die sich bei deutschen Rechenzentren stetig verbessert, 106 die Pflicht zur Deckung des Strombedarfs durch erneuerbare Energien (ab 2024 zu mindestens 50 Prozent, ab 2027 zu 100 Prozent) sowie gestaffelte Mindestanforderungen an die Wiederverwendung von Abwärme für

103 https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/elon-musk-xai-betreibt-gasturbinen-fuer-ki-rechenzentren-ohne-genehmigung-in-wohngebieten-a-0532a1bd-5968-4c43-bb75-69d4de8f0a17, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

104 Art. 12 Richtlinie (EU) 2023/1791 (Energieeffizienzrichtlinie).

105 Europäische Kommission, https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-efficiency/energy-efficiency-targets-directive-and-rules/energy-efficiency-directive/energy-performance-data-centres_en, zuletzt abgerufen am 12.03.2026.

106 *Hintemann/Hinterholzer* (Bitkom e.V.), Rechenzentren in Deutschland (Update 2025), S. 12.

Neuanlagen. Zudem müssen Rechenzentren Energie- und Umweltmanagementsysteme einrichten und sich ab einer bestimmten Größe validieren oder zertifizieren lassen.

56 Rechenzentren sind dabei nicht nur Energieverbraucher, sondern können auch einen aktiven **Beitrag zur Wärmewende** leisten. Die Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung hebt hervor, dass die Integration von Abwärme in die Wärmeversorgung der Klimaneutralität und Dekarbonisierung beiträgt und die Abwärmenutzung neben Energieeffizienz und erneuerbaren Energien ein zentraler Hebel für Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit ist.[107] Die Kopplung von Rechenzentren mit der Wärmeinfrastruktur nimmt schon jetzt stark zu: Der Markt für derartige Kopplungslösungen stieg zwischen 2024 und 2025 von 14,7 Milliarden USD auf 16,5 Milliarden USD und gilt als zentraler Hebel für Nachhaltigkeit und Systemintegration.[108] Viele Betreiber sind gewillt, ihre Abwärme kostenlos oder zu Selbstkosten an Wärmenetzbetreiber oder kommunale Infrastrukturen abzugeben.[109] Die verpflichtende flächendeckende kommunale Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz kann die Einbindung der Abwärme von Rechenzentren in die lokale Wärmeversorgung zusätzlich erleichtern.[110] Rechenzentren können damit einen doppelten Nutzen entfalten: Sie sichern die digitale Infrastruktur und tragen zugleich dazu bei, fossile Wärmequellen zu ersetzen.

57 Die **Ansiedlung von Rechenzentren in Deutschland vermeidet sogenanntes Carbon Leakage**, also die Verlagerung CO_2-intensiver Aktivitäten in Länder mit niedrigeren Umweltstandards, denn in Deutschland wird der Energiebedarf vor Ort durch einen zunehmend dekarbonisierten Strommix gedeckt, sodass keine Emissionen (mehr) in weniger regulierte Jurisdiktionen ausgelagert werden. Laut Internationaler Energieagentur wird der weltweite Stromverbrauch von KI-Servern bis 2030 auf rund 950 Terawattstunden ansteigen – nahezu das Doppelte des gesamten deutschen Stromverbrauchs. Sollte dieser Bedarf überwiegend durch fossile Energieträger wie Erdgas gedeckt werden, wäre dies eine erhebliche Belastung für das Klima, welches es zu schützen gilt.[111]

58 Im Übrigen unterliegen Betreiber in Deutschland strengen Arbeits- und Sozialgesetzen, die faire Arbeitsbedingungen gewährleisten.

59 Durch diese Kombination aus regulatorischem Rahmen, technologischen Anforderungen und einer verantwortungsvollen Energiepolitik trägt der Standort Deutschland dazu bei, digitale Infrastruktur klimaverträglich und sozial nachhaltiger zu betreiben.

[107] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 13, 18 f.
[108] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 9.
[109] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 19.
[110] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 19.
[111] https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/elon-musk-xai-betreibt-gasturbinen-fuer-ki-rechenzentren-ohne-genehmigung-in-wohngebieten-a-0532a1bd-5968-4c43-bb75-69d4de8f0a17, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

5. Technische Gründe

60 Der Betrieb von Rechenzentren in Deutschland bietet für Nutzer in Deutschland zahlreiche **technische Vorteile**. Die geografische Nähe zu den Nutzern ermöglicht geringe Latenzzeiten, was eine schnelle und zuverlässige Datenverarbeitung gewährleistet.[112] Gerade für latenzkritische und hochverfügbare Anwendungen ist der Auf- und Ausbau breit verteilter Rechenkapazitäten in Deutschland von besonderer Bedeutung.[113] So erfordert etwa autonomes Fahren eine Datenverarbeitung in Echtzeit, da bereits minimale Verzögerungen sicherheitsrelevante Konsequenzen haben können. Gleiches gilt für die industrielle Prozesssteuerung, bei der vernetzte Produktionsanlagen auf eine unmittelbare Rückkopplung zwischen Sensorik, Steuerung und Recheninfrastruktur angewiesen sind.[114] Die Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung betont dementsprechend, dass neben Cloud- und KI-Rechenleistung zunehmend auch Edge- bzw. Distributed-Computing an Bedeutung gewinnt, um Latenzzeiten zu reduzieren und industrielle Anwendungen, IoT und autonome Systeme zu unterstützen.[115] Darüber hinaus reduziert sich die Abhängigkeit von internationalen Netzwerkverbindungen, deren Störanfälligkeit ein erhebliches Risiko ist. Mit DE-CIX ist der weltweit führende Internetknoten in Frankfurt angesiedelt.[116]

61 Die **stabile Energieversorgung** sowie **moderne Telekommunikationsnetze** in Deutschland schaffen eine zuverlässige Infrastruktur für den Rechenzentrumsbetrieb.[117] Selbst die Rechenzentren tragen zur Stabilität des Energienetzes bei: Rechenzentren verbrauchen rund um die Uhr gleichmäßig Strom und bieten dem Stromnetz dadurch eine gut planbare, stabile Nachfrage. Auch können sie bei Bedarf ihren Verbrauch kurzfristig anpassen – etwa indem sie weniger dringende Rechenaufgaben verschieben oder ihre großen Notstrom-Batterien nutzen, um das Netz zu entlasten. Wenn besonders viel Wind- oder Solarstrom verfügbar ist, können Rechenzentren diesen Überschuss gezielt abnehmen, der sonst ungenutzt bliebe.

62 Die Studie „Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland" im Auftrag des Anfang 2025 noch als Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bezeichneten Ministeriums analysiert ausführlich die Flexibilitätspotenziale von Rechenzentren und deren Beitrag zur Netzstabilität. Sie beschreibt, wie Rechenzentren durch zeitliche Verlagerung von Rechenlasten

112 Das ist ein Standortfaktor, der auch die regionale Verteilung von Rechenzenten in Deutschland beeinflusst, vgl. *Hintemann/Hinterholzer* (Bitkom e.V.), Rechenzentren in Deutschland (Update 2025), S. 15, 17.

113 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 23, 28.

114 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 28.

115 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 9.

116 DE-CIX, https://www.de-cix.net/en/locations/frankfurt, zuletzt abgerufen am 12.03.2026.

117 Das ist ein Standortfaktor, der auch die regionale Verteilung von Rechenzenten in Deutschland beeinflusst, vgl. *Hintemann/Hinterholzer* (Bitkom e.V.), Rechenzentren in Deutschland (Update 2025), S. 15, 17.

und Bereitstellung von Systemdienstleistungen (z.B. Frequenzregelung, Spannungsstabilisierung) **aktiv zur Netzstabilität beitragen können**.[118]

63 Die Studie „Data Centre Flexibility in Germany and China" der dena untersucht das Flexibilitätspotenzial von Rechenzentren im Detail. Ihr zufolge bieten Rechenzentren durch Workload-Management ein hohes Flexibilitätspotenzial und können durch virtuelle Kraftwerke (VPPs) Netzdienstleistungen bereitstellen. Die dena betont, dass Rechenzentren zu „Partnern der Energiewende" werden und aktiv zur Netzstabilität und Dekarbonisierung beitragen.[119]

64 Die genannten technischen Standortvorteile sind indes kein Selbstläufer. Der internationale Wettbewerb um Rechenzentrumsansiedlungen ist intensiv: Die Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung stellt fest, dass sich der Ausbau von Rechenkapazitäten zunehmend in Regionen mit günstigen Energiepreisen, hoher Verfügbarkeit erneuerbarer Energien und kurzen Genehmigungsverfahren verschiebt, etwa nach Skandinavien, in die Vereinigten Arabischen Emirate oder Teile der USA.[120] Gemessen an der Wirtschaftsstärke liegt Deutschland bei den Rechenzentrumskapazitäten innerhalb Europas im Mittelfeld und hinter Staaten wie den Niederlanden, Schweden oder Irland.[121] Die Bundesregierung zieht daraus die Konsequenz, dass einschlägige Planungs- und Genehmigungsprozesse unter Wahrung von Umweltstandards beschleunigt werden müssen, damit Deutschland angesichts der hohen Entwicklungsgeschwindigkeit im Digitalbereich international attraktiv bleibt.[122] Investitionsentscheidungen wie die von Google oder der Schwarz-Gruppe (→ C.I.2.a) sind daher nicht selbstverständlich, sondern das Ergebnis eines Standortwettbewerbs, der durch regulatorische Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst wird.

II. Aktuelle Hindernisse bei der Realisierung von Rechenzentrumsprojekten

65 In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass Unternehmen zwar bereit sind, Rechenzentren zu bauen, diese aber häufig an **langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren scheitern** oder weil **Bebauungspläne nicht auf Rechenzentren ausgelegt sind**. So scheitern Projekte etwa an der Überschreitung von Festsetzungen von Bebauungsplänen (z.B. zu Gebäude- und Schornsteinhöhen[123]), an Bedenken wegen des Energieverbrauchs und daraus resultierender Unsicherheiten über die Erreichung kommunaler Klimaziele,[124] an Bedenken hinsichtlich der Projektgröße

118 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland, BMWK-Projekt-Nr. 115/21-45, 17.01.2025.

119 https://www.dena.de/infocenter/nachhaltige-rechenzentren, zuletzt abgerufen am 12.03.2026.

120 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 7.

121 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 7.

122 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 14.

123 https://www.maz-online.de/lokales/teltow-flaeming/trebbin/rechenzentren-in-brandenburg-geplantes-data-center-in-trebbin-sorgt-fuer-aufsehen-FFBB4GQNXVGQVBCHJXYU34QNBQ.html, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

124 https://www.sueddeutsche.de/muenchen/landkreismuenchen/planegg-martinsried-max-planck-gesellschaft-bauantrag-rechenzentrum-lux.U7H2TaBWBspYbEtKv1NcNA, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

und möglicher Auswirkungen auf Umwelt und Stadtgesellschaft[125] oder an Ressourcenknappheit, insbesondere unzureichenden Wasserversorgungs-[126] und Stromversorgungskapazitäten.[127]

66 Ein zentrales, in der Praxis zunehmend relevantes Hindernis ist zudem die Knappheit verfügbarer **Anschlusskapazitäten im Stromnetz**. Knappe Anschlusskapazitäten, insbesondere in bestehenden Hotspots, und lange Anschlusszeiten sowie eine fehlende Verzahnung von Energie- und Standortplanung gehören zu den zentralen Schwächen des Rechenzentrumsstandorts Deutschland.[128] Der Netzanschluss von Rechenzentren erfolgt dabei häufig auf der Hochspannungsebene, bei sehr großen Projekten teilweise auch auf der Umspannebene zur Höchstspannung.[129] Verschärft wird die Situation durch Konkurrenzsituationen mit anderen Netzanschlusspetenten mit großem Leistungsbedarf, etwa Unternehmen, die ihre Produktionsprozesse elektrifizieren, oder Großwärmepumpen.[130] Darüber hinaus sichern sich Infrastruktur- und Private-Equity-Investoren frühzeitig Flächen- und Energiekapazitäten, um langfristige Wettbewerbsvorteile zu schaffen, ohne dass diese Kapazitäten zeitnah in Betrieb genommen werden.[131] Zur Lösung dieser Probleme fordert die Rechenzentrumsstrategie, möglichst europaweit harmonisierte technische Anforderungen für den Netzanschluss festzulegen, um einen „Flickenteppich unterschiedlicher Anforderungen" zu vermeiden und eine effiziente Projektierung sowie Planungssicherheit zu gewährleisten.[132] Die Stromnetzbetreiber der Hoch- und Höchstspannung werden aufgefordert, gemeinsam mit der Branche technische Anforderungen zu entwickeln und diese sowohl in den national geltenden technischen Anschlussregeln (TAR) als auch in den einschlägigen europäischen Netzkodizes zu verankern.[133]

67 Ein weiterer Faktor, der die Genehmigung und den Bau von Rechenzentren verlangsamt, ist die in der Regel **zweistufige Zulassung von Rechenzentren**: In einem ersten Schritt ist oft ein Bauleitverfahren durchzuführen, um planungsrechtlich eine Genehmigungsgrundlage für das Rechenzentrum zu schaffen. Erst in einem zweiten Schritt kann das Vorhaben zugelassen, also die notwendigen Genehmigungen erteilt werden (insb. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung).

68

125 https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/gross-gerau-gegen-vantage-data-center-fragwuerdiger-umgang-mit-milliardeninvestitionen-200509908.html, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

126 https://www.morgenpost.de/berlin/article402089438/rechenzentrum-in-neuenhagen-koennte-an-wassermangel-scheitern.html, zuletzt abgerufen am 09.03.2026.

127 https://www.lr-online.de/lausitz/weisswasser/rechenzentrum-in-krauschwitz-grosse-ki-investition-fuer-die-lausitz-weiter-im-gespraech-78380258.html, zuletzt abgerufen am 09.04.2026.

128 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 10.

129 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 16.

130 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 16.

131 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 9.

132 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 17 f.

133 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 18.

Die **Aufteilung in ein Planungs- und ein Genehmigungsverfahren verlangsamt den Ausbau** der Rechenzentren-Infrastruktur und unterscheidet sich von der Zulassung der meisten anderen Infrastrukturprojekte, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Diese werden einstufig im Wege der Fachplanung geplant und zugelassen, was die Zulassung und den Ausbau beschleunigt.[134]

69 Während für Rechenzentren Planfeststellungsverfahren gesetzlich weder verpflichtend noch fakultativ vorgesehen sind, sind Planfeststellungsverfahren durchzuführen oder können u.a. durchgeführt werden für:

- die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von **Leitungen von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen und Offshore-Anbindungsleitungen**, die in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, (fakultativ) einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen,[135]
- die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von **Windenergieanlagen auf See**,[136]
- der Bau oder die Änderung von **Betriebsanlagen einer Eisenbahn** einschließlich der Bahnfernstromleitungen,[137]

[134] So der Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 AEG), der Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 17 Abs. 1 FStrG), die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von bestimmten Hochspannungsfreileitungen, Gasversorgungsleitungen, Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen und (fakultativ) von für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, bestimmten Erdkabeln für Höchstspannungsleitungen sowie weiteren Anlagen (§ 43 Abs. 1, 2 EnWG), die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Leitungen von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen und Offshore-Anbindungsleitungen, die in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, (fakultativ) einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen (§ 18 Abs. 1, 2 NABEG) sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen auf See wenn und soweit sie im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands oder sie auf der Hohen See liegen und wenn der Unternehmenssitz des Vorhabenträgers im Bundesgebiet liegt (§ 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 WindSeeG). Gleiches gilt für sonstige Energiegewinnungsanlagen sowie Offshore-Anbindungsleitungen, Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen.

[135] § 18 Abs. 1, 2 NABEG.

[136] Wenn und soweit sie im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands oder sie auf der Hohen See liegen und wenn der Unternehmenssitz des Vorhabenträgers im Bundesgebiet liegt, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 WindSeeG. Gleiches gilt für sonstige Energiegewinnungsanlagen sowie Offshore-Anbindungsleitungen, Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen.

[137] § 18 Abs. 1 Satz 1 AEG.

- der Bau oder die Änderung von **Bundesfernstraßen**,[138]
- die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von bestimmten **Hochspannungsfreileitungen**, **Gasversorgungsleitungen**, **Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen** und (fakultativ) von für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, bestimmten Erdkabeln für Höchstspannungsleitungen sowie weiteren Anlagen.[139]

III. Das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses

70 Das Instrument des „überragenden öffentlichen Interesses" kommt in **Abwägungsentscheidungen** zwischen mehreren, teils gegenläufigen, Interessen zum Tragen. Abwägungsentscheidungen folgen einem bestimmten Muster, an das das „überragende öffentliche Interesse" anknüpft (dazu unter 1). Dabei wirkt sich dieses Instrument auf **behördliche Gestaltungs- und Auslegungsspielräume**, wie Ermessensentscheidungen und die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe aus (dazu unter 2). Der Gesetzgeber bedient sich zudem regelmäßig einer **Gewichtungsvorgabe**, um einen Gewichtungsvorrang zu erzielen und so den entsprechenden Vorhaben zum Erfolg zu verhelfen (dazu unter 3). Der Anerkennung von Vorhaben als im überragenden öffentlichen Interesse liegend, bedient sich der Gesetzgeber bereits in **verschiedenen Rechtsgebieten**, insbesondere im Energie-, Telekommunikations- und Verkehrsinfrastruktursektor. Diesen Sektoren ist gemein, dass ihnen – insbesondere vor dem Hintergrund der **Zeitenwende**[140] – eine besonders herausragende gesellschaftliche Relevanz zukommt. Der Begriff des überragenden öffentlichen Interesses ist damit ein Schlüsselbegriff des *„Zeitenwenderechts"*[141] (dazu unter 4), mit dem der Gesetzgeber den Ausbau ausgewählter, **gesellschaftlich besonders relevanter Infrastrukturen vereinfacht und beschleunigt**, ohne die Regelungspraxis inflationär anzuwenden (dazu unter 5).

1. Auswirkungen auf planerische Abwägungsentscheidungen im öffentlichen Recht

71 Planungsentscheidungen sind geprägt vom **Gebot der gerechten Abwägung**. Demnach sind in Abwägungsentscheidungen alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen.[142] Das Abwägungsgebot folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und bedarf für seine Geltung keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.[143] Es hat Verfassungsrang.[144] Da es das

138 § 17 Abs. 1 FStrG.

139 § 43 Abs. 1, 2 EnWG.

140 Zum sogenannten Zeitenwenderecht vor dem Hintergrund der Änderungen im politischen Gefüge: *Schwab*, AöR 150 (2025), 619-680.

141 Den Begriff *„Zeitenwenderecht"* verwendet *Schwab*, AöR 150 (2025), 619-680.

142 *Wolff/Humberg*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 114 Rn. 214.

143 St. Rspr. vgl. BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 6 C 36/11, juris Rn. 41; Urt. v. 11.12.1981 – 4 C 69/78, juris Rn. 17; Urt. v. 14.02.1975 – IV C 21/74, juris Rn. 36; *Gierke/Schmidt-Eichstaedt*, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2019, Rn. 6.

144 Vgl. *Kämper*, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 70. Ed. Stand 01.01.2026, § 74 Rn. 68.

zentrale Gebot sozialgestaltender rechtsstaatlicher Planung ist, ist eine Planung ohne gerechte Abwägung rechtsstaatlich fehlerhaft.[145] Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange muss ein Ausgleich gefunden werden, der dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** entspricht.[146]

72 Das Abwägungsgebot verpflichtet Planungsträger dazu, dass

1. eine Abwägung (überhaupt) stattfindet,

2. in die Abwägung alle betroffenen Interessen eingestellt werden, die nach der Lage der Dinge eingestellt werden müssen und

3. weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gleichgewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.[147]

73 Welche Belange und Interessen (auch) zu berücksichtigen sind, ist mittlerweile häufig durch das nationale Fachrecht sowie durch Vorschriften des Unionsrechts vorgegeben.[148]

a) Grundkonzept des überragenden öffentlichen Interesses

74 Die konkrete Abwägung findet im dritten Prüfungsschritt nach Ermittlung aller zu berücksichtigenden Belange statt. In diesem Rahmen greift das mittlerweile in verschiedenen Gesetzen festgeschriebene Instrument des **überragenden öffentlichen Interesses** in den klassischen Abwägungsvorgang der Verwaltung ein und modifiziert die vorzunehmende Gewichtung der öffentlichen und privaten Belange.

75 Will der Gesetzgeber **einem Belang eine besonders hohe Bedeutung** beimessen, kann er ihm im Gesetz ein besonderes Gewicht zuweisen, indem er festlegt, dass dieser Belang von überragendem öffentlichem Interesse ist.[149] Dies hat der Gesetzgeber unter anderem für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien festgelegt. In § 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (**EEG**) heißt es:

145 *Battis,* Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 247.

146 *Gierke/Schmidt-Eichstaedt*, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2019, Rn. 6.

147 Vgl. st. Rspr. zur kommunalen Bauleitplanung, BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13/18, juris Rn. 64 m.w.N.; Urt. v. 14.02.1975 – IV C 21/74, juris Rn. 37.

148 *Gierke/Schmidt-Eichstaedt*, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2019, Rn. 5.

149 Beispielhaft § 1 Abs. 2 NABEG: *„Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“*.

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen **liegen im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“*

76 Diese gesetzliche Einordnung verschafft dem betreffenden Belang regelmäßig den höchsten Rang der gegeneinander abzuwägenden Belange.[150]

b) Wirkung auf Abwägungsentscheidungen

77 **Zweck** dieser Einordnung ist, dass den erfassten Belangen in Abwägungsprozessen eine **hohe Durchsetzungskraft** zukommt, ohne dabei zu einem automatischen Vorrang gegenüber anderen Belangen zu führen.[151] Der Gesetzgeber lenkt damit die Abwägungsentscheidung im Rahmen von Planungsverfahren wie der kommunalen Bauleitplanung oder der Fachplanung (Planfeststellung) zugunsten des privilegierten Vorhabens in die intendierte Richtung. Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine abstrakt-generelle Festlegung des Ranges des Interesses, sodass weiterhin die gesetzlich (und rechtsstaatlich) geforderte Abwägung mit den weiteren betroffenen Interessen im Einzelfall stattfinden muss.[152]

c) Auswirkungen auf Darlegungs- und Begründungsaufwand

78 Die gesetzliche Festlegung der Gewichtung eines **Vorhabens erleichtert im Abwägungsvorgang die Darlegungs- und Begründungslast** zugunsten des Vorhabens. Der zuständige Planungsträger und die Behörde müssen den Vorrang des Vorhabens in den Abwägungsentscheidungen nicht gesondert begründen, sondern können auf die gesetzgeberische Entscheidung verweisen.[153;154]

79 Trifft also ein im überragenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben auf Belange geringeren Ranges, setzt es sich regelmäßig durch. Abweichungen kommen nur in atypischen Fällen in Betracht – etwa, wenn der Planungsträger einem anderen Belang ein ebenso hohes Gewicht zusprechen kann, was besonderer Begründung bedarf.[155]

150 *Attendorn*, NVwZ 2022, 1586 (1589).
151 *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1578).
152 *Birkner*, NVwZ 2024, 138 (140); *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1578).
153 Vgl. *Thyssen/Roth*, NVwZ 2025, 884 (888).
154 Das BVerwG hat jüngst sogar beschlossen, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache im überragenden öffentlichen Interesse möglich ist und einen Anspruch auf eine Ausnahmeerteilung zugestanden, da aufgrund der Priorität des Ausbaus der streitgegenständlichen Infrastruktur ein überragendes öffentliches Interesse besteht (siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 19.08.2025 – 11 VR 6/25, juris).
155 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.07.2024 – 7 B 28/23, juris Rn. 15; OVG RLP, Urt. v. 15.08.2024 – 1 A 10604/23.OVG, juris Rn. 46 ff; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.03.2009 – OVG 2 B 8.08, juris Rn. 69; *Birkner*, NVwZ 2024, 138 (140).

80 Trifft ein im überragenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben auf Belange gleichen Ranges, ist die Abwägung nach den etablierten Standards der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vorzunehmen.[156]

81 Innerhalb dieses gesteckten Prüfungsrahmens wird das Abwägungsgebot gewahrt, wenn sich die zuständige Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen, im Einzelfall höher gewichteten und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheidet.[157]

2. Auswirkungen auf behördliche Gestaltungs- und Auslegungsspielräume

82 Neben planerischen Abwägungsentscheidungen wirkt sich die gesetzliche Festlegung, ein Belang liege im überragenden öffentlichen Interesse, auch auf andere behördliche Gestaltungs- und Auslegungsspielräume aus.[158] Definiert das Gesetz einen Belang als im überragenden öffentlichen Interesse liegend, wirkt sich dies vor allem auch auf Ermessensentscheidungen (dazu unter a) sowie auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (dazu unter b) aus.

a) Ermessensentscheidungen

83 Ist ein Belang von Gesetzes wegen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definiert, wirkt sich das auch auf **Ermessensentscheidungen** der Verwaltung aus, bei denen der Verwaltung ein Entscheidungsspielraum eingeräumt wird. Nach § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens – insbesondere solche, die sich aus Verfassungsrecht ergeben – einzuhalten. Der Verwaltung wird durch die Ermessenseinräumung also eine Entscheidungsfreiheit eröffnet, unter **pflichtgemäßer Abwägung aller wesentlicher Umstände des Einzelfalls**, insbesondere der privaten und öffentlichen Belange, eine Rechtsfolge zu wählen.[159] Die Verwaltung ist demnach in ihrer Ermessensentscheidung nicht völlig frei, sondern hat ihr Ermessen pflichtgemäß nach den Vorgaben des § 40 VwVfG auszuüben.[160]

84 Das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses greift in diese von der Verwaltung vorzunehmende pflichtgemäße Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls ein und **leitet diese Abwägung zugunsten des im überragenden öffentlichen**

156 *Birkner*, NVwZ 2024, 138 (140).

157 St. Rspr. BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13/18, juris Rn. 64 m.w.N.; Urt. v. 14.02.1975 – IV C 21/74, juris Rn. 37.

158 Vgl. *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1578); *Thyssen/Roth*, NVwZ 2025, 884 (888).

159 OVG NRW, Urt. v. 17.05.1973 – IV B 211/73, NJW 1973, 1993; *Aschke*, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 70. Ed. Jan. 2023, § 40 Rn. 72; *Geis*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 40 Rn. 25; *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10 Aufl. 2023, § 40 Rn. 13.

160 *Aschke*, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 70. Ed. Jan. 2023, § 40 Rn. 5.

Interesse liegenden Belangs; auch hier wird die Darlegungs- und Begründungslast erleichtert, es liegt ein sogenanntes intendiertes Ermessen vor. Die Verwaltung muss nur dann eine Ermessenserwägung vornehmen, wenn statt des vorgegebenen Regelfalls ein atypischer Fall als Ausnahme vorliegt.[161]

b) Unbestimmte Rechtsbegriffe

85 Das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses wirkt sich zudem auf die wertende Konkretisierung **unbestimmter Rechtsbegriffe** aus, also Tatbestandsmerkmale, die isoliert betrachtet keinen eindeutigen Inhalt aufweisen, sondern der Auslegung bedürfen.[162] Typische Begriffe, die einer wertenden Konkretisierung im Einzelfall bedürfen sind etwa „wichtiger Grund", „(überwiegendes) öffentliches Interesse" oder „städtebauliche Belange".[163] Diese wertende Konkretisierung im Einzelfall wird durch das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses **erleichtert**, indem die Verwaltung beispielsweise ein „(überwiegendes) öffentliches Interesse" ohne näheres Begründungserfordernis annehmen kann. Der Begriff des überragenden öffentlichen Interesses führt also dazu, dass im Rahmen der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen **politische Zielsetzungen** – wie etwa der beschleunigte Ausbau von Rechenzentren – in **konkretes Verwaltungshandeln umgesetzt werden**.[164]

3. Gewichtungsvorgabe als Regelvermutung für absoluten Gewichtungsvorrang

86 Zusätzlich zur Anerkennung eines überragenden öffentlichen Interesses im Sinne einer Abwägungsdirektive bedient sich der Gesetzgeber in einigen Fällen – etwa in § 2 EEG – einer gesetzlichen Gewichtungsvorgabe, die sich ebenfalls auf der dritten Stufe der Abwägung auswirkt. So legt § 2 Satz 2 EEG fest:

> *„**Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist**, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."*

87 Diese Gewichtungsvorgabe bewirkt, dass bestimmte Belange, welche bereits im überragenden öffentlichen Interesse liegen, im Rahmen der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung **Vorrang gegenüber anderen ebenso wichtigen Belangen genießen**.[165] Allerdings ist diese gesetzliche Vorgabe regelmäßig mit einer **zeitlichen Begrenzung** – etwa der Erreichung eines

[161] *Noack*, EWeRK 2024, 127 (134), der in Verbindung mit der Gewichtungsvorgabe in § 2 Satz 2 EEG von einer Ermessensreduzierung auf Null spricht.

[162] Zur Auslegungsbedürftigkeit von unbestimmten Rechtsbegriffen: *Müller*, in: Huck/Müller, VwVfG, 4. Aufl. 2025, § 40 Rn. 37.

[163] *Aschke*, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 70. Ed. Jan. 2023, § 40 Rn. 22.

[164] Vgl. *Müller*, in: Huck/Müller, VwVfG, 4. Aufl. 2025, § 40 Rn. 37a.

[165] Vgl. *Birkner*, NVwZ 2024, 138 (140).

bestimmten Ziels – verbunden. Mit dieser Regelung bezweckt der Gesetzgeber, dass diesen „vorrangigen Belangen“ nur in Ausnahmefällen andere Schutzgüter entgegenstehen;[166] die Gewichtungsvorgabe führt also zu einer Art **Regelvermutung** für einen absoluten Gewichtungsvorrang. Anders als beim absoluten Gewichtungsvorrang führt die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ allerdings dazu, dass ausnahmsweise gebündelte entgegenstehende Belange im Einzelfall so schwer wiegen können, dass sie die vorrangigen Belange dennoch überwiegen.[167]

88 Ebenso wie bei der Abwägungsdirektive führt der Gewichtungsvorrang in der Planungs- und Genehmigungspraxis zu einer **erleichterten Darlegungs- und Begründungslast**. Einhergehend mit dem verringerten Darlegungs- und Begründungsaufwand sowohl auf Seiten des Antragstellers als auch auf Seiten der Verwaltung sowie der vereinfachten Überprüfung durch die Gerichte führt dies zu einer spürbaren Erleichterung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren.[168]

4. Überragendes öffentliches Interesse und Gewichtungsvorrang im deutschen Recht

89 Der Gesetzgeber bedient sich der oben beschriebenen gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten mittlerweile in einigen Regelungsbereichen (hier auszugsweise), um das Verfahren für bestimmte, für die Gesellschaft (aktuell) besonders relevante Belange zu vereinfachen und zu beschleunigen. Damit ist das überragende öffentliche Interesse ein Schlüsselbegriff des Zeitenwenderechts und **Lenkungsinstrument gesetzlicher Priorisierung**, mit dem der Bundesgesetzgeber ein durch ein bestimmtes Ziel motiviertes „Verwalten durch Gesetz“ praktiziert, um der **Zeitenwende** auch gesetzgeberisch gerecht zu werden.[169]

90 Dabei unterscheidet sich der Regelungsgehalt der verschiedenen Normen insbesondere danach, ob dem Vorhaben ausschließlich ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben (dazu unter a) oder ergänzend eine Gewichtungsvorgabe normiert wird (dazu unter b). Weitere Normen, die für besonders gesellschaftsrelevante Infrastrukturvorhaben ein überragendes öffentliches Interesse (sowie teilweise eine Gewichtungsvorgabe) für den Abwägungsprozess festlegen sollen, befinden sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (dazu unter c).

a) Festlegung einer Abwägungsdirektive ohne Gewichtungsvorgabe

91 Regelungen, die ausschließlich einen Belang als im überragenden öffentlichen Interesse liegend normieren, ohne dies mit einer Gewichtungsvorgabe zu verbinden, finden sich sowohl in gesetzlichen Regelungen für den Energie-, als auch im Telekommunikations- sowie für den Verkehrsinfrastruktursektor.

166 Vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Satz 2 EEG: BT-Drs. 20/1630, S. 159.
167 Vgl. *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1578).
168 Vgl. *Birkner*, NVwZ 2024, 138 (140 f.); *Thyssen/Roth*, NVwZ 2025, 884 (888).
169 *Schwab*, AöR 150 (2025), 619 (642-646).

92 Für den **Energiesektor** erkennt § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (**BBPIG**) an, dass die Realisierung der im Gesetz näher benannten Anlagen, die u.a. der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der **Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen** dienen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich sind. Mit § 1 Abs. 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (**WindSeeG**) erklärt der Gesetzgeber die **Errichtung von Windenergieanlagen auf See** und **Offshore-Anbindungsleitungen** als im überragenden Interesse liegend, da diese Anlagen zur Erreichung der klimapolitischen Ziele und dem Klimaschutz beitragen.[170]

93 Auch im Bereich der **Telekommunikation** hat der deutsche Gesetzgeber die Notwendigkeit gesehen, Vorhaben als im überragenden öffentlichen Interesse liegend gesetzlich anzuerkennen. So bestimmt § 1 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes (**TKG**):

> *„Die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse."*

94 Die Regelung soll den **flächendeckenden Glasfaserausbau** bis zur Versorgung jeden Gebäudes mit Glasfaser vorantreiben.[171]

95 Anders als die anderen gesetzlichen Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse hat der Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse an der Verlegung und der Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen zeitlich bis zum 31.12.2030 befristet. Eine zeitliche Begrenzung, die in der Regel an eine Zielerreichung geknüpft ist, findet sich sonst vor allem für die Anwendbarkeit einer Gewichtungsvorgabe (→ C.III.4.b). Der deutsche Gesetzgeber will mit der Befristung die Bedeutung des Glasfaserausbaus gerade auch im Interesse beschleunigter Planung und Genehmigung der digitalen Infrastruktur unterstreichen.[172]

96 Ein weiterer Anwendungsbereich, in dem sich der deutsche Gesetzgeber dieser Regelungspraxis bedient hat, ist der **Schienen- und Straßenausbau**. Für den Schienen- und Straßenausbau des Bundes bestimmt § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (**BSWAG**) und § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen (**FStrAbG**), dass der **Bau oder die Änderung bestimmter Bundesschienenwege und bestimmter Bundesfernstraßen** im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

97 Ausweislich der Gesetzesbegründungen ist den Vorhaben, die als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definiert wurden, gemein, dass diese in besonderem Maße der **öffentlichen Daseinsvorsorge** dienen und ihnen so eine außerordentliche Bedeutung für

[170] BT-Drs. 20/1634, S. 69 f.
[171] Vgl. BT-Drs. 21/319, S. 10.
[172] Vgl. BT-Drs. 21/319, S. 10.

das Funktionieren des Staates zukommt.[173] Daneben dient der Ausbau des Schienennetzes der Transformation hin zu einer klimaneutralen Mobilität.[174]

b) Festlegung einer Abwägungsdirektive mit Gewichtungsvorgabe

98 Regelungen, die die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses mit der Normierung einer Gewichtungsvorgabe verbinden, finden sich bisher vor allem im **Energiesektor**. Für den Sektor Energie normieren das EEG[175], das Energiewirtschaftsgesetz (**EnWG**)[176] und das Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (**NABEG**)[177] jeweils ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, von Elektrizitätsverteilernetzwerken und Energiespeicheranlagen sowie von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen.

99 Diese Regelungen enthalten zudem jeweils in Satz 2 eine gesetzliche **Gewichtungsvorgabe**, wonach die genannten Vorhaben bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromversorgung im Bundesgebiet als vorrangige Belange in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen sind. Den Regelungen ist zudem gemein, dass diese Gewichtungsvorgabe nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist.

100 So bestimmt beispielsweise § 1 Abs. 2 NABEG:

> *„Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen,* ***einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen****, liegen im* ***überragenden öffentlichen Interesse*** *und dienen der öffentlichen Sicherheit.* ***Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist****, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als* ***vorrangiger Belang*** *in die jeweils durchzuführende* ***Schutzgüterabwägung*** *eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

101 Aus den Gesetzesbegründungen der oben genannten Regelungen geht hervor, dass die gesetzliche Festlegung der Abwägungsdirektive gemeinsam mit der Normierung der

[173] Vgl. zu § 1 Abs. 3 WindSeeG: BT-Drs. 20/1634 S. 69 f; zu § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG: BT-Drs. 21/319 S. 8; zu § 1 Abs. 3 BSWAG: BT-Drs. 20/6879 S. 79; zu § 1 Abs. 3 FStrAbG: BT-Drs. 20/6879 S. 72, zu § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG: BT-Drs. 19/7375, S. 86, 67.

[174] BT-Drs. 20/6879, S. 79.

[175] § 2 EEG.

[176] §§ 11c, 14d Abs. 10 EnWG.

[177] § 1 Abs. 2 NABEG.

Gewichtungsvorgabe dazu dienen, die notwendigen Verfahren voranzutreiben, um die Energiewende weiter voranzubringen und zum Klimaschutz beizutragen.[178]

102 Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG sollen sich dadurch die erneuerbaren Energien in der Regel gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, **Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder dem Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht durchsetzen**. Insbesondere im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) muss nach der Gesetzesbegründung dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden, sodass öffentliche Interessen den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen können, wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.[179]

c) Aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben

103 Weitere Normen, die ein überragendes öffentliches Interesse (sowie einen Gewichtungsvorrang) für den Abwägungsprozess festlegen sollen, befinden sich derzeit im **Gesetzgebungsverfahren**.

104 In § 4 Abs. 1 des Entwurfs eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (**WasserstoffBG-E**)[180] soll gesetzlich festgelegt werden, dass die Errichtung oder der Betrieb einer Anlage oder Leitung nach § 2 Abs. 1 WasserstoffBG-E bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegt und als vorrangiger Belang in die Abwägung eingebracht werden soll. Mit dieser neuen Regelung soll die Abwägungsdirektive des überragenden öffentlichen Interesses mit der Formulierung einer Gewichtungsvorgabe verknüpft werden, wobei beide Regelungen begrenzt werden, sowohl durch ein Enddatum als auch durch die Definition einer Zielerreichung, der Netto-Treibhausneutralität.

105 Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die Regelung der schnelle Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft angereizt werden und so ein substanzieller Beitrag zu einer für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Versorgung Deutschlands mit Wasserstoff geleistet werden.[181]

[178] Vgl. zu § 2 EEG: BT-Drs. 20/1630, S. 159; zu §§ 11c, 14d Abs. 10 EnWG: BT-Drs. 21/1497, S. 13, 132, *Knepper*, in: Assmann/Peiffer, BeckOK EnWG, 17. Ed. Dez. 2025, § 14d Rn. 43.; zu § 1 Abs. 2 NABEG: BT-Drs. 17/6073, S. 17 f., 23, BT-Drs. 20/9187, S. 136, *Wiesendahl*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 132. EL Nov. 2025, § 1 NABEG Rn. 16.

[179] BT-Drs. 20/1630, S. 159.

[180] BT-Drs. 21/2506.

[181] BT-Drs. 21/2506, S. 1 f.

106 Ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindet sich das **Infrastruktur-Zukunftsgesetz**, welches eine Vielzahl von beschleunigenden Regelungen vorsieht, die im Wesentlichen (aber nicht nur) die Verkehrsinfrastruktur adressieren sollen. Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem vor, in den Fachplanungs- und Ausbaugesetzen für **Schienenwege, Bundesfernstraßen und Wasserstraßen** das überragende öffentliche Interesse und eine Gewichtungsvorgabe für den Abwägungsvorgang zu normieren, um Abwägungsentscheidungen zu erleichtern und zu beschleunigen.[182]

107 Ausweislich der **Gesetzesbegründung** ist eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur unverzichtbar für wirtschaftliches Wachstum, Beschäftigung, Daseinsvorsorge, gesellschaftliche Teilhabe und Sicherheit. Richtigerweise verweist der Gesetzgeber auf die derzeitige sicherheitspolitische Situation:

> *„Die Verkehrsinfrastruktur nimmt eine entscheidende Rolle im Rahmen der Gesamtverteidigung, d.h. der zivilen und militärischen Verteidigung ein. Die benannten Bedarfsplanprojekte tragen unmittelbar zur Funktionsfähigkeit des Staates, der Versorgungssicherheit sowie der Verteidigungsfähigkeit und der Resilienz des Gesamtverkehrsnetzes und damit auch der Sicherheit für Leib und Leben der Bevölkerung bei.*
>
> *Langwierige Prozesse und Verfahren verzögern bislang dringend notwendige Sanierungen sowie Neu- und Ausbauten. Die Beschleunigung von Planung und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturen dient nicht nur kurzfristigem Effizienzgewinn, sondern auch der langfristigen Sicherung eines verfassungsrechtlich geschützten Netzes, das für die Mobilität, die Versorgungssicherheit und die Resilienz unseres Landes essenziell ist. Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dieses Netzes ist Teil der grundrechtlichen Schutzpflicht des Staates – insbesondere im Hinblick auf Leib und Leben und zur Gewährleistung der Verteidigungsfähigkeit und der Daseinsvorsorge.“*[183]

108 Um diese Ziele zu erreichen, hat der deutsche Gesetzgeber erkannt, dass durch den Rückgriff auf das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses **mit geringem Regelungsaufwand eine maximale Ausstrahlungswirkung erreicht werden kann**,[184] was zu einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus relevanter Infrastrukturen führt.[185]

[182] BT-Drs. 21/4099, S. 49.
[183] BT-Drs. 21/4099, S. 49.
[184] *Schwab*, AöR 150 (2025), 619 (643).
[185] Vgl. *Birkner*, NVwZ 2024, 138 (140 f.); *Thyssen/Roth*, NVwZ 2025, 884 (888).

5. Überragendes öffentliches Interesse als Ausnahmeregelung

109 Der Einsatz des überragenden öffentlichen Interesses als Abwägungsdirektive sowie die Normierung eines Gewichtungsvorrangs muss vor dem Hintergrund der **sozialgestaltenden und rechtsstaatlichen Relevanz** des Abwägungsgebotes (→ C.III.1) die **Ausnahme** bleiben.

110 Der Eingriff des Gesetzgebers in den vom Planungsträger vorzunehmenden Abwägungsprozess sowie in Ermessensentscheidungen der Verwaltung darf nicht dazu führen, dass der verfassungsrechtlich determinierte Sinn und Zweck dieser Abwägungen – einen verhältnismäßigen Ausgleich der betroffenen Belange zu schaffen – ausgehebelt wird. Insbesondere die oft ergänzend festgeschriebene **Gewichtungsvorgabe** als eine Art Regelvermutung eines absoluten Gewichtungsvorrangs greift in Einzelfallentscheidungen erheblich ein, sodass diese Regelungspraxis auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben muss. Die Gewichtungsvorgabe sollte zudem – um den Eingriff auf das Abwägungsergebnis abzumildern – möglichst mit einer **zeitlichen Begrenzung** verbunden werden, damit sichergestellt ist, dass die Gewichtungsvorgabe nur so lange Anwendung findet, wie dies zur Zielerreichung notwendig ist. Auch dies ist verfassungsrechtlich geboten.

111 Der Gesetzgeber darf die Einordnung, ein Belang liege im überragenden öffentlichen Interesse, **nicht derart inflationär** verwenden, dass die dadurch **zurücktretenden Belange**, wie der Klima- und Umweltschutz, der Lärmschutz oder andere wichtige **Abwägungsfaktoren unverhältnismäßig häufig in den Hintergrund treten**. Dies wäre mit einer rechtsstaatlichen Planung nicht mehr vereinbar.[186]

112 Die Regelungsbereiche, in denen der Gesetzgeber bisher ein überragendes öffentliches Interesse (mit und ohne Gewichtungsvorgabe) gesetzlich anerkannt hat (→ C.III.4), zeigen, dass der Gesetzgeber diese Regelungspraxis bisher überwiegend als **Ausnahme** einsetzt und sie bis auf wenige Fälle nur für Belange von herausragender Bedeutung für die Gesellschaft und das Land normiert. Dies sind Belange, die entweder unmittelbar die nationale Sicherheit betreffen, die Grundversorgung der Bevölkerung gewährleisten oder als Voraussetzung für das Funktionieren der Gesamtwirtschaft und anderer kritischer Infrastrukturen dienen.

113 Rechenzentren erfüllen alle drei Kriterien: Die Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung ordnet Rechenzentren als kritische Zukunftsinfrastruktur ein, die die Leistungsfähigkeit moderner Volkswirtschaften sichert und eine wesentliche Voraussetzung für digitale Souveränität und

[186] *Schlacke* weist im Rahmen ihrer Stellungnahme als Sachverständige zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz darauf hin, dass der Gesetzesentwurf zu einer erheblichen Schwächung der Belange des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen von Abwägungsentscheidungen führt und vor dem Hintergrund von Art. 20a GG bedenklich ist, *Schlacke*, Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (BT-Drs. 21/4099), Stellungnahme im Rahmen eines öffentlichen Expertengesprächs am 25.02.2026 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Ausschuss-Drs. 21(16)105-A. S. 2, 9; *Schlacke* spricht bereits von einer „inflationären Ausweitung der Vorrangregelung „überragendes öffentliches Interesse““, S. 3.

Wirtschaftssicherheit bildet.[187] Sie sind zugleich ein wesentliches Element der nationalen Sicherheit, da die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit der Sicherheitsbehörden des Bundes auf hochverfügbare, physisch gehärtete Recheninfrastruktur angewiesen ist.[188] Und sie sind unentbehrlich für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung, die ohne digitale Infrastruktur, von der elektronischen Patientenakte über vernetzte medizinische Geräte bis hin zu KI-gestützter Diagnostik, nicht mehr gewährleistet werden kann (→ C.I.1.a). Rechenzentren sind damit nicht lediglich ein weiterer Infrastrukturbelang neben vielen anderen, sondern das **Rückgrat für eine funktionierende Gesamtinfrastruktur und für die digitale Souveränität des Staates**, auf dem nahezu alle anderen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend anerkannten Infrastrukturen operativ aufsetzen.[189]

114 Trotz der spürbaren Beschleunigungswirkung, die mit der Normierung eines überragenden öffentlichen Interesses bei geringem Regelungsaufwand einhergeht, **muss der Gesetzgeber weiterhin Zurückhaltung beim Rückgriff auf dieses Instrument wahren**. Insoweit wird zu Recht die im Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgesehene Einordnung kritisiert, Rastanlagen an Bundesfernstraßen lägen im überragenden öffentlichen Interesse;[190] anders als die bisher als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definierten Belange dienen diese – im Gegensatz zu Rechenzentren – keinem herausragenden gesellschaftlichen Belang, vergleichbar etwa mit nationalen Sicherheitsinteressen oder der Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung.

115 Zudem wäre eine **grenzenlose Ausweisung** von Infrastrukturvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse in der Genehmigungspraxis **nicht zielführend**. Wenn zu viele abzuwägenden Belange gesetzlich als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definiert werden und zusätzlich einen Gewichtungsvorrang erhalten, überragt keiner dieser Belange mehr die anderen, es stünden sich ausschließlich vorrangige Belange von überragendem öffentlichem Interesse gegenüber. So verlöre die Abwägungsdirektive ihre Wirkung und der relevante Beschleunigungsaspekt – etwa durch eine geringere Darlegungs- und Beweislast für Antragsteller und Verwaltung sowie eine erleichterte Überprüfung durch die Gerichte – käme nicht mehr zum Tragen.[191] Das **Regelungssystem**, drängende politische Aufgaben mit einer materiellen Abwägungsdirektive zu

187 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.

188 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 27.

189 Vgl. ebenso Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, Digitalstrategie Hessen, 2021, S. 31.

190 *Schlacke*, Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (BT-Drs. 21/4099), Stellungnahme im Rahmen eines öffentlichen Expertengesprächs am 25.02.2026 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Ausschuss-Drs. 21(16)105-A. S. 6.

191 Vgl. *Schlacke*, Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (BT-Drs. 21/4099), Stellungnahme im Rahmen eines öffentlichen Expertengesprächs am 25.02.2026 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Ausschuss-Drs. 21(16)105-A, S. 3; *Thyssen/Roth*, NVwZ 2025, 884 (888), die von einem „Gießkannen-Prinzip“ sprechen.

lösen, **würde kollabieren**.[192] Das gilt insbesondere, wenn diese Regelungspraxis auch auf die Belange des Naturschutzes, die typischerweise mit den bisher als im überragenden öffentlichen Interesse gesetzlich definierten Infrastrukturen abzuwägen sind, ausgeweitet würde. Eine solche „Vorfahrtsregel für Naturschutzmaßnahmen" kündigte Umweltminister *Carsten Schneider* kürzlich auf dem Deutschen Naturschutztag in Berlin an. Er wolle einen Gesetzesentwurf zur Stärkung der „natürlichen Infrastruktur" vorlegen, wonach besonders wichtige Maßnahmen zum Schutz von Ökosystemen und Artenvielfalt ebenfalls als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definiert werden sollen.[193]

116 Vor dem Hintergrund der **sicherheitspolitischen Situation** und der Verpflichtung des Staates zur **Daseinsvorsorge**[194] ist der Gesetzgeber aber nicht gehindert, diese Regelungspraxis für weitere Infrastrukturen, die angesichts des aktuellen sicherheitspolitischen Geschehens für ein souveränes Deutschland notwendig sind, anzuwenden, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Denn die aus dem Sozialstaat abzuleitende Infrastrukturverantwortung umfasst die staatliche Pflicht, die für die Daseinsvorsorge notwendigen Einrichtungen, wie Energie- und Wasserversorgung, Verkehrswege, Nahrungsmittelversorgung, Zugang zu Informationen bereitzustellen.[195] Als kritische Infrastruktur, Rückgrat der Digitalisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands sowie zur Sicherstellung digitaler Souveränität (→ C.I) sind **Rechenzentren solche Infrastrukturvorhaben, die der Gesetzgeber** – trotz Ausnahmecharakter – **von Gesetzes wegen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definieren darf und sollte**.

117 Dies gilt umso mehr, als der Ausbau von Rechenzentrumskapazitäten in einem **zeitkritischen Moment** stattfindet: Die Bundesregierung hat in der Rechenzentrumsstrategie das Ziel formuliert, die Rechenkapazitäten in Deutschland bis 2030 mindestens zu verdoppeln und die Rechenkapazitäten für Künstliche Intelligenz mindestens zu vervierfachen.[196] Dieses ambitionierte Digitalisierungsziel ist nur erreichbar, wenn Planungs- und Genehmigungsverfahren unter Wahrung von Umweltstandards beschleunigt werden, damit Deutschland angesichts der hohen Entwicklungsgeschwindigkeit im Digitalbereich international attraktiv bleibt.[197] Der Beschleunigungsbedarf wird durch die internationale Standortkonkurrenz zusätzlich verschärft: Der Ausbau von Rechenkapazitäten verschiebt sich global zunehmend in Regionen mit günstigen Energiepreisen, hoher

[192] Vgl. *Schwab*, AöR 150 (2025), 619 (658 f.), der davon spricht, dass womöglich der Punkt erreicht ist, an dem dieses Regelungssystem zu kollabieren beginnt.

[193] Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 12.03.2026.

[194] Die Daseinsvorsorge ist in erster Linie Ausdruck des Sozialstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG, *Sommermann*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 112; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Daseinsvorsorge, WD 3-3000-059/24, 12.06.2024, S. 6; *Wittreck*, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Sozialstaat) Rn. 32.

[195] *Wittreck*, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Sozialstaat) Rn. 32; vgl. BVerfG, Urt. v. 10.12.1974 – 2 BvK 1/73, 2 BvR 902/73, juris Rn. 49; Beschl. v. 20.03.1984 – 1 BvL 28/82, juris Rn. 37 (Energieversorgung).

[196] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 13.

[197] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 14.

Verfügbarkeit erneuerbarer Energien und kurzen Genehmigungsverfahren.[198] Europas Anteil am weltweiten Rechenkapazitäts-Ausbau nimmt insbesondere gegenüber den USA und China ab.[199] Die Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung macht deutlich, dass es einer industriepolitischen Dringlichkeit bedarf, um zu verhindern, dass Deutschland im globalen Wettbewerb um digitale Infrastrukturen zurückfällt, und um die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Investitionen in Rechenkapazitäten genauso schnell umgesetzt werden können, wie der Bedarf an Digitalisierung von Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung und Gesellschaft insgesamt wächst.[200]

118 Die Anerkennung von Rechenzentren als im überragenden öffentlichen Interesse liegend ist damit ein **konsequenter und notwendiger Schritt, um die Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung umzusetzen, die digitale Souveränität Deutschlands zu sichern und die Erreichung der Digitalisierungsziele 2030 zu ermöglichen.** Jedenfalls kommt Rechenzentren eine mindestens ebenso herausragende Bedeutung zu wie der Förderung der Verkehrsinfrastruktur – für die Zukunft Deutschlands möglicherweise eine noch größere.

IV. Gesetzliche Umsetzung

119 Um die **digitale Souveränität Deutschlands zu sichern** und Genehmigungsverfahren von Rechenzentren zu vereinfachen und zu beschleunigen, sind mehrere Ansätze denkbar. Der Bau von Rechenzentren kann und sollte als im überragenden öffentlichen Interesse stehend gesetzlich normiert werden (dazu unter 1). Ergänzend erscheint es sinnvoll, Rechenzentren über eine entsprechende Zielvorgabe in der Raumordnung zu fördern (dazu unter 2). Zudem ist eine Privilegierung von Rechenzentren im Baugesetzbuch (BauGB) sinnvoll (dazu unter 3). Die Einführung eines fakultativen Planfeststellungsverfahrens kann ebenfalls den Bau von Rechenzentren erleichtern (dazu unter 4). Insgesamt ist für die zeitnahe Sicherung der digitalen Souveränität Deutschlands ein bewusster **Paradigmenwechsel im Planungsrecht** erforderlich, der den aktuellen Herausforderungen gerecht wird.

1. Rechenzentren als Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse

120 Die Einordnung des Baus von Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse ist möglich und geboten (dazu unter a). Eine solche Einordnung entfaltet in der Genehmigungspraxis eine beschleunigende und vereinfachende Wirkung: Überall dort, wo Behörden Planungs- oder Abwägungsentscheidungen treffen oder ihnen durch unbestimmte Rechtsbegriffe andere Gestaltungsspielräume eröffnet werden, beeinflusst das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses den Abwägungsvorgang bzw. die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zugunsten des Vorhabens und trägt so zu einer zügigeren Zulassung bei. Derartige

[198] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 7.
[199] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 7.
[200] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 5.

Regelungen finden sich in verschiedenen (Fach)Gesetzen, sodass eine gesetzliche Definition, wonach ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt, den Genehmigungsprozess im Baurecht (dazu unter b), im Denkmalschutzrecht (dazu unter c), im Naturschutzrecht (dazu unter d), im Immissionsschutzrecht (dazu unter e) sowie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (dazu unter f) erleichtert und beschleunigt.

a) Normierung

121 Vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung von Rechenzentren für Deutschland (→ C.I) ist es geboten, **Rechenzentren gesetzlich als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse anzuerkennen** (Abwägungsdirektive). Hierbei sollte der Gesetzgeber die für Rechenzentren **notwendigen Nebenanlagen** wie etwa Notstromgeneratoren, Kühlsysteme, Netzanbindung, Transformatoren und Energiespeicheranlagen mit einbeziehen. Rechenzentren können einen zuverlässigen und effektiven Betrieb nur gewährleisten, wenn sie über entsprechende Nebenanlagen verfügen. Diese umfassende Einbeziehung ermöglicht eine spürbare Erleichterung und Beschleunigung des Aus- und Aufbaus der deutschen Rechenzentren-Infrastruktur.

122 Um ein Ausufern dieser (notwendigen) Privilegierung zu verhindern, kann die Abwägungsdirektive mit einer **zeitlich begrenzten Gewichtungsvorgabe** verbunden werden, wie dies im Energiesektor üblich ist. Als zu erreichendes Ziel sollte parallel zur Rechenzentrumsstrategie die Verdopplung[201] der IT-Anschlussleistung gegenüber der Leistung im Jahr 2025 von 2.980 MW[202] auf 5.960 MW formuliert werden:

> *„[1]Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Rechenzentren, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, insbesondere Notstromgeneratoren, Kühlsysteme, Netzanbindung, Transformatoren und Energiespeicheranlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse. [2]Bis eine IT-Anschlussleistung von* 5.960 Megawatt *in Deutschland erreicht ist, soll der beschleunigte Ausbau von Rechenzentren, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“*

123 Eine Verankerung dieser gesetzlichen Regelung ist in verschiedenen (Fach)Gesetzen möglich.

i) Baugesetzbuch

124 Da das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen aktuell einen Referentenentwurf zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

[201] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 7.
[202] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 13.

ausgearbeitet hat,[203] bietet es sich an, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Rechenzentrumsinfrastruktur im Zuge dieser BauGB-Novelle gesetzlich zu verankern. Der Referentenentwurf sieht einen neuen § 1 Abs. 7a BauGB (BauGB-E) vor, wonach die in einem Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs vorgesehene Wohnbebauung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Abwägung eingebracht werden soll. Dies gilt nach § 1 Abs. 7a Satz 2 BauGB-E auch für im Bebauungsplan festgesetzte, die Wohnbebauung ergänzende Nutzungen.

125 Damit eröffnet der Referentenentwurf den Weg, auch für weitere Belange, die gesellschaftlich besonders relevant sind, ein überragendes öffentliches Interesse nicht nur in den Fachgesetzen, sondern auch im Baugesetzbuch zu normieren. Eine Ergänzung – etwa in § 1 Abs. 7b BauGB – dass auch Rechenzentren im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ist damit systematisch gut zu begründen. Das Festschreiben des überragenden öffentlichen Interesses an der Rechenzentrumsinfrastruktur im Baugesetzbuch bietet sich auch deshalb an, weil auf diese Weise gleichzeitig die Privilegierung von Rechenzentren im Außenbereich (→ C.IV.3) festgeschrieben werden könnte, ohne dass es einer Änderung weiterer Gesetze bedürfte. Aus diesen Gründen ist eine Normierung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Rechenzentrumsinfrastruktur auch hinsichtlich einer zeitnahen Umsetzung naheliegend.

ii) Energieeffizienzgesetz

126 Alternativ ist eine Normierung im **Energieeffizienzgesetz** (**EnEfG**) denkbar. Hier finden sich in den §§ 11-15 bereits Regelungen zur Energieeffizienz in Rechenzentren,[204] sodass eine Regelung im EnEfG aufgrund der bereits vorhandenen Sachnähe naheliegend wäre. So enthält das EnEfG ein eigenständiges Regelungsregime für Rechenzentren und erfasst damit deren Errichtung und Betrieb unmittelbar. Die bestehenden Vorschriften adressieren bereits zentrale Nachhaltigkeitsaspekte des Rechenzentrumsbetriebs, sodass eine Erweiterung des EnEfG systematisch an diese Regelungsstruktur anknüpfen würde. Darüber hinaus adressiert die vorgeschlagene Norm gerade die für den **Betrieb notwendigen energierelevanten Anlagen** – wie Notstromgeneratoren, Kühlsysteme, Transformatoren und Energiespeicheranlagen –, die thematisch in den Regelungszusammenhang des EnEfG fallen. Vor diesem Hintergrund bietet sich die Schaffung eines separaten Abschnitts im EnEfG an, der Rechenzentren als kritische digitale Infrastruktur anerkennt.

127 Die Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung bezeichnet Rechenzentren als „kritische Zukunftsinfrastruktur" und als „entscheidende physische Grundlage der digitalen

[203] Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, 01.04.2026.

Transformation". Sie betont, dass eine resiliente digitale Infrastruktur ein Element der nationalen Sicherheit ist.[205] Ein solcher Abschnitt sollte eine explizite Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses an Rechenzentren einschließlich ihrer für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen enthalten, wie dies für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen im TKG bereits erfolgt ist.[206] Die Bundesregierung kündigte eine Novelle des EnEfG für 2026 an, die einen geeigneten Anlass bietet, diese Ergänzungen in den bestehenden Rechtsrahmen zu integrieren.[207] Eine Verankerung im EnEfG wahrt somit die systematische Kohärenz und stellt sicher, dass die Norm in einem Gesetz verankert wird, dessen Anwendungsbereich Rechenzentren bereits heute umfasst.

iii) Telekommunikationsgesetz

128 Auch eine Verankerung dieser gesetzlichen Regelung im **TKG** ist möglich. Das TKG regelt den Infrastrukturausbau, die Stärkung der Verbraucherrechte und den Wettbewerb bei Internet- und Telefondiensten. Mit einer Ergänzung des TKG um eine Norm, welche Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse einordnet, könnte der Gesetzgeber den Bezug von Rechenzentren zur Telekommunikationsinfrastruktur verdeutlichen: Als zentrale Knotenpunkte für die Datenverarbeitung und -speicherung sind Rechenzentren funktional untrennbar mit den Telekommunikationsnetzen verbunden. Der Gesetzgeber hat mit dem TKGÄndG 2025 bereits in § 1 TKG das überragende öffentliche Interesse an der Telekommunikationsinfrastruktur normiert. Eine Erweiterung des § 1 TKG verdeutlichte, dass die Förderung leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastrukturen (wie in § 1 Abs. 1 Satz 1 TKG formuliert) notwendigerweise die physische Infrastruktur der Datenhaltung umfasst.

b) Vereinfachung der baurechtlichen Zulässigkeit

129 Die Anerkennung der Errichtung und des Betriebs von Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse würde die baurechtliche Zulassung insbesondere auf der Ebene der Bauleitplanung (dazu unter i) und bei der Beurteilung des Rücksichtnahmegebots (dazu unter ii) erheblich vereinfachen. Nur ob sie auch positive Auswirkungen für nicht privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB hätte, ist unsicher (dazu unter iii).

i) Erleichterte Abwägung bei Bauleitplanungen

130 Die Qualifikation von Rechenzentren als Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse erleichterte die Abwägungsentscheidung bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Flächennutzungsplänen und**

[205] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 4.
[206] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 23.
[207] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Rechenzentrumsstrategie, 18.03.2026, S. 19.

Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Soll im Wege der Bauleitplanung Baurecht für ein Rechenzentrum geschaffen werden, könnten widerstreitende Belange damit hintenangestellt werden. Durch die gesetzliche Einordnung als überragendes öffentliches Interesse wären die **Errichtung und der Betrieb von Rechenzentren in der Abwägung in der Regel als vorrangig zu berücksichtigen**. Eine abweichende Bewertung bliebe nur in atypischen Einzelfällen möglich. Somit wäre es für die Planungsträger leichter, Gebiete für Rechenzentren bereits in der Bauleitplanung auszuweisen.

ii) Erleichterte Abwägung im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes

131 Die Anerkennung von Rechenzentren als Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse führt zu einer **Privilegierung im Rahmen des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes**. Diese Prüfung erfordert grundsätzlich eine Abwägung der widerstreitenden Belange, wobei schutzwürdige Belange der Umgebung zu berücksichtigen sind.[208] Welche Anforderungen das Rücksichtnahmegebot im Einzelnen begründet, hängt dabei im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalls ab.[209]

132 Liegt jedoch ein Vorhaben – wie der Bau von Rechenzentren – im überragenden öffentlichen Interesse, wirkt sich dies aufgrund des verliehenen erhöhten Gewichts zugunsten des Vorhabenträgers auf die Abwägung aus. Dadurch können gegenläufige Belange der Nachbarschaft leichter überwunden werden. Die Prüfung des Rücksichtnahmegebots wird dadurch vereinfacht, dass das **öffentliche Interesse an der Errichtung von Rechenzentren regelmäßig gegenüber den privaten Interessen der Nachbarschaft überwiegt**. Dies gilt sowohl bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im Innenbereich als auch im Außenbereich. Dass eine solche Privilegierung praktische Auswirkungen entfaltet, zeigt sich bereits bei § 2 EEG, für den entschieden wurde, dass sich das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien auf die nach dem Gebot der Rücksichtnahme erforderliche Abwägung auswirkt und diese erleichtert.[210]

iii) (Keine) Vereinfachung bei nicht privilegierten Vorhaben

133 Für nicht privilegierte Vorhaben, deren Zulässigkeit im Außenbereich sich nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet, ist nicht abschließend geklärt, inwieweit sich das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses auf die Zulässigkeitsprüfung auswirkt. § 35 Abs. 2 BauGB bestimmt:

208 Vgl. *Dürr*, in: Brügelmann, BauGB, 136. EL Okt. 2025, § 34 Rn. 52.
209 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.12.1996 – 4 B 215/96, juris Rn. 9.
210 OVG NRW, Urt. v. 27.10.2022 – 22 D 247/21.AK, juris Rn. 111.

*„Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung **öffentliche Belange nicht beeinträchtigt** und die Erschließung gesichert ist."*

134 Der Wortlaut der Norm „öffentliche Belangen nicht beeinträchtigt" spricht dagegen, dass im Rahmen von § 35 Abs. 2 BauGB eine mit § 35 Abs. 1 BauGB vergleichbare Abwägung der Belange vorzunehmen ist. Denn eine Beeinträchtigung liegt nach dem allgemeinen Sprachverständnis bereits vor, wenn der öffentliche Belang – egal wie schwer – durch das geplante Vorhaben betroffen ist.[211] Diese Betroffenheit ist **keiner Abwägung zugänglich**,[212] sondern bleibt auch dann bestehen, wenn ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt.[213] Bedarf es im Rahmen der Prüfung des § 35 Abs. 2 BauGB schon keiner Abwägung kann sich das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses nicht auf die Prüfung der Zulässigkeit nicht privilegierter Vorhaben im Außenbereich auswirken, es fehlt an einem Einfallstor in die Zulässigkeitsprüfung.[214]

135 Zwar ist nach der **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** ein solches Einfallstor gegeben, da danach auch bei der Prüfung von nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich eine „nachvollziehende Abwägung" zwischen privaten Interessen des Bauwilligen und den öffentlichen Belangen vorzunehmen ist, die eine auf den **Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung** verlangt.[215] Dennoch gibt es Zweifel an der Wirksamkeit des Instruments des überragenden öffentlichen Interesses auf die Zulässigkeit von nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich.[216] Denn auch in einer nachvollziehenden Abwägung wird die Schwelle der Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs im Vergleich zum Entgegenstehen eines öffentlichen Belangs i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB, deutlich schneller erreicht. Die einem im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben zukommende höhere Durchsetzungskraft kann sich deshalb maximal in einem geringen Maße auf die Zulässigkeitsentscheidung von nicht privilegierten Vorhaben auswirken.

136 Im Ergebnis wird sich deshalb – zumindest regelmäßig – das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses **nicht privilegierend auf die Entscheidung nach § 35 Abs. 2 BauGB**

211 Vgl. *Söfker/Kment*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 160. EL Aug. 2025, § 35 Rn. 572.

212 *Dürr*, in: Brügelmann, BauGB, 136. EL Okt. 2025, Rn. 153.

213 Entgegen der Rspr. des BVerwG wird in der Literatur vertreten, § 35 Abs. 2 BauGB erfordere aufgrund seines Wortlauts keine mit § 35 Abs. 1 BauGB vergleichbare Abwägung: *Dürr*, in: Brügelmann, BauGB, 136. EL Okt. 2025, § 35 Rn. 153; *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1579); *Söfker/Kment*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 160. EL Aug. 2025, § 35 Rn. 572.

214 *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1579).

215 BVerwG, Beschl. v. 26.06.2014 – 4 B 47/13, juris Rn. 7; *Mitschang/Reidt*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Aufl. 2025, § 35 Rn. 6.

216 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Auswirkungen von EEG und KSG auf BauGB und BNatSchG, WD 5-3000-142/24, 30.09.2024, S. 7.

auswirken.[217] Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vor, in § 35 Abs. 2 BauGB-E den folgenden Satz 2 zu ergänzen:

> *„Ein gesetzlich angeordnetes überragendes öffentliches Interesse ist auf Vorhaben, die nach diesem Absatz beurteilt werden, nicht anzuwenden."*[218]

137 Sollte dieser Zusatz in § 35 Abs. 2 BauGB aufgenommen werden, wäre schon gesetzlich das Berücksichtigen eines gesetzlich angeordneten überragenden öffentlichen Interesses ausgeschlossen, ohne dass es auf die Frage ankommt, ob bei der Prüfung des § 35 Abs. 2 BauGB eine Abwägung vorzunehmen ist oder nicht.

c) Vereinfachung der denkmalschutzrechtlichen Prüfung

138 Die vereinfachende Wirkung erstreckt sich auch auf den Bereich des Denkmalschutzes. Nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder trifft die Behörde eine **Abwägungsentscheidung**, wenn ein Vorhaben das Erscheinungsbild eines Denkmals oder dessen unmittelbare Umgebung verändert.[219] Auch diese Abwägung wird durch die gesetzliche Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung von Rechenzentren **erleichtert, da die Vorhabenbelange bereits kraft Gesetzes mit erhöhtem Gewicht in die Entscheidung einfließen**.

d) Vereinfachung der naturschutzrechtlichen Prüfung

139 Die gesetzliche Anerkennung des Baus von Rechenzentren als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse führt zu einer **erheblichen Vereinfachung der naturschutzrechtlichen Prüfung** nach dem Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**).

140 Nach **§ 15 Abs. 5 BNatSchG** dürfen **Eingriffe in Natur und Landschaft** grundsätzlich nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen. Die gesetzliche Festschreibung des überragenden

[217] Die Frage der Auswirkung auf nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich werfen ebenfalls auf: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Auswirkungen von EEG und KSG auf BauGB und BNatSchG, WD 5-3000-142/24, 30.09.2024, S. 7; *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1579), die eine Auswirkung auf den Abwägungsvorgang schon mangels originären Abwägungsvorgangs ablehnen.

[218] Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, Art. 1, Ziff. 33 lit. b.

[219] So z.B. für Berlin: § 11 Abs. 1, 2 DSchG Bln; für NRW: § 9 Abs. 1, 2 DSchG NRW; für Bayern: Art. 6 Abs. 1 BayDSchG.

öffentlichen Interesses vereinfacht diese Abwägung zugunsten von Rechenzentrumsvorhaben, da deren Belange von vornherein mit erhöhtem Gewicht in die Prüfung eingehen.

141 Eine vergleichbare Vereinfachung ergibt sich beim Schutz von **Natura 2000-Gebieten**. Nach **§ 34 Abs. 3 BNatSchG** ist ein erheblicher Eingriff in diese Schutzgebiete nur ausnahmsweise zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und keine zumutbaren Alternativen bestehen, mit denen der verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Die gewichtsvergleichende Abwägung zwischen den betroffenen Interessen[220] wird durch die gesetzliche Einstufung von Rechenzentren als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse erleichtert, da die Vorhabeninteressen nicht mehr einzelfallbezogen begründet werden müssen.

142 Schließlich vereinfacht sich die Erteilung von **Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten** nach **§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG**. Diese können von der zuständigen Behörde aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Die gesetzliche Normierung, dass der Bau von Rechenzentren im überragenden öffentlichen Interesse liegt, reduziert den behördlichen Begründungsaufwand und beschleunigt so das Genehmigungsverfahren.[221]

e) Beschleunigung der immissionsschutzrechtlichen Prüfung

143 Je nach Größe der Rechenzentren und der damit für den Betrieb erforderlichen Größe und Leistung der Notstromgeneratoren bedürfen diese einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (**BImSchG**).[222]

144 Die immissionsschutzrechtliche Prüfung würde durch die Anerkennung von Rechenzentren und ihrer notwendigen Nebenanlagen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend beschleunigt. Zwar kennt das BImSchG anders als die vorgenannten Normen ausschließlich gebundene Genehmigungsentscheidungen.[223] Dennoch wird die Prüfung erleichtert. Denn

220 Vgl. *Birkner*, NVwZ 2024, 138 (138).

221 Vgl. OVG NRW, Urt. v. 27.10.2022 – 22 D 243/21.AK, juris Rn. 179-182; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Auswirkungen von EEG und KSG auf BauGB und BNatSchG, WD 5-3000-142/24, 30.09.2024, S. 8.

222 Verbrennungsmotoranlagen sind nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW nach §§ 4, 10 BImSchG genehmigungspflichtig; nach § 1 Abs. 3 4. BImSchV besteht eine Genehmigungspflicht auch dann, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten.

223 *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1579); *Bader/Deißler/Weinke*, ZNER 2022, 337 (342).

das **BImSchG ist von unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt**, auf deren Auslegung sich das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses auswirkt (→ C.III.2.b).

145 § 5 Abs. 1 BImSchG bestimmt hinsichtlich der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen:

> *„Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt*
>
> *1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;*
>
> *2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; […].“*

146 Das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses wirkt sich also auf die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „schädliche Umweltauswirkungen“, „sonstige Gefahren“, „erhebliche Nachteile“ und „erhebliche Belästigungen“ aus.

147 Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Konzentrationswirkung entfaltet (vgl. § 13 BImSchG), kann die Behörde zudem im Rahmen der Prüfung der **Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG berücksichtigen, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt.[224] Ein weiteres Einfallstor für eine vereinfachte Verfahrensgestaltung bietet § 8a BImSchG, wonach die Behörde auf Antrag den **vorzeitigen Beginn** der Errichtung zulassen kann, wenn ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn besteht (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 BImSchG). Die gesetzliche Anerkennung, dass Rechenzentren und die für den Betrieb des Rechenzentrums notwendigen Nebenanlagen und Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse liegen, führt dazu, dass diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt sein wird und damit den Weg für einen beschleunigten Baubeginn ebnet.

f) Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung

148 Das reine Gebäude und die Technikstruktur eines Rechenzentrums bedürfen in der Regel keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**), sodass sich die gesetzliche Normierung einer Abwägungsdirektive allein

[224] *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1579); *Bader/Deißler/Weinke*, ZNER 2022, 337 (342); *Versteyl/Marschhäuser*, KlimR 2002, 74 (77).

für das isolierte Vorhaben „Rechenzentrum“ sowie die Festlegung einer Gewichtungsvorgabe hier nicht auswirken würden.

149 Die beschleunigenden Effekte einer Einordnung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend zeigen sich jedoch bei den für die Rechenzentren notwendigen **Nebenanlagen wie Notstromgeneratoren**. Diese unterliegen gemäß Anlage 1 Nr. 1.1.2 zum UVPG ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Ab einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW unterliegen sie gemäß Anlage 1 Nr. 1.1.1 zum UVPG der Pflicht zur Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen eines Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Dabei sind auch **Fachgesetze heranzuziehen, die eine Abwägung widerstreitender Interessen verlangen**, etwa Abwägungsentscheidungen nach § 15 BNatSchG oder nach § 9 WaldG.[225;226] Sofern eine gesetzliche Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse nicht nur das Rechenzentrum als solches, sondern auch die für dessen Errichtung und Betrieb notwendigen Nebenanlagen erfasst, würde die Einstufung als überragendes öffentliches Interesse bei diesen Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zugunsten des Vorhabens wirken.

2. Privilegierung von Rechenzentren im Raumordnungsrecht

150 Neben der Einordnung von Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse, könnten diese im Rahmen des Raumordnungsrechts einerseits über Landesentwicklungspläne (**LEP**) gefördert werden (dazu unter a) oder aber über Regionalpläne (dazu unter b). Beides brächte jedoch – zumindest kurzfristig – nicht den notwendigen Effekt, um eine tatsächliche Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigung von Rechenzentren zu erzielen. Die Zielsetzung in den Regionalplänen kann dennoch ein sinnvolles Instrument mit mittel- und langfristiger Wirkung sein, insbesondere für diejenigen Regionalpläne, die aktuell oder in absehbarer Zeit geändert werden.

a) Förderung von Rechenzentren im Landesentwicklungsplan

151 Die Vereinfachung und Beschleunigung des Baus von Rechenzentren könnte über die Einführung einer entsprechenden Zielvorgabe in der Raumordnung auf Landesebene erfolgen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form vom räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Ziele der

[225] Zur Auswirkung des überragenden öffentlichen Interesses bei Abwägungen im Waldrecht: *Bader/Deißler/Weinke*, ZNER 2022, 337 (340).

[226] Vgl. *Peters/Balla/Hesselbarth*, in: UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 11 f.

Raumordnung werden von den Bundesländern im Rahmen ihrer Landesentwicklungspläne/-programme aufgestellt.[227]

152 Gegen die Aufnahme von Rechenzentren als Ziel in den LEPs wird zu Recht vorgebracht, dass die Entwicklung der Rechenzentren zu dynamisch verläuft, um in LEPs effektiv mit aufgenommen zu werden. Einerseits ist das Verfahren zur Änderung eines LEP derart zeitaufwendig, dass es der Dynamik der Entwicklung der Rechenzentren nicht gerecht werden kann.[228] Andererseits sind LEPs langfristig konzipiert,[229] sodass selbst bei einer Aufnahme von Rechenzentren in eine Änderung des LEP, konstante Anpassungen unmöglich sind. Im Übrigen trifft der LEP regelmäßig keine Standortfestlegungen.

b) Förderung von Rechenzentren in Regionalplänen

153 Möglich wäre es, die Rechenzentren mittels Regionalplänen zu fördern. Gemäß § 13 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne für Teilräume der Länder aus den Raumordnungsplänen für ein Landesgebiet (m.a.W. dem LEP) zu entwickeln. Somit hat sich der Regionalplan einerseits in den LEP einzufügen, aber letzteren andererseits auch auf seine Planungsregion ortsnäher und problemorientierter herunterzubrechen, zu konkretisieren und regionalmaßstäblich zu verfeinern.[230]

154 Ein mögliches **Ziel der Raumordnung** ist, entsprechende „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Rechenzentren“ festzulegen.[231] Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen nicht vereinbar sind. Hierbei ist Raumbedeutsamkeit gegeben, wenn ein Vorhaben eine über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Auswirkung aufweist, sodass die Ziele der Raumordnung beeinträchtigt werden.[232] Eine solche Zielfestlegung ließe sich umso leichter begründen, wenn Rechenzentren an anderer Stelle (wie vorgeschlagen) bereits als Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse eingestuft wären. Denn ist gesetzlich vorgegeben, dass ein Belang im überragenden öffentlichen Interesse liegt und als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist, spricht dies gegen eine Festlegung als bloßer Grundsatz der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und **für eine**

227 Die Ziele der Raumordnung sind klar zu trennen von den Grundsätzen der Raumordnung, welche in § 2 ROG vom Bundesgesetzgeber festgelegt wurden.

228 Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation, Leitfaden für Kommunen zur nachhaltigen Ansiedlung von Rechenzentren, Sep. 2025, S. 5.

229 Bspw. galt in NRW der Landesentwicklungsplan von 1995 noch im Jahre 2013.

230 *Grotefels*, in: Kment, ROG, 2. Aufl. 2026, § 13 Rn. 64.

231 So z.B. in Hessen diskutiert: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, Potenziale des Landesentwicklungsplans Hessen, 01.03.2024, S. 9.

232 *Dürr*, in: Brügelmann, BauGB, 136. EL. Okt. 2025, § 35 Rn. 225.

Zielfestlegung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, die von den Trägern der Raumordnung abschließend getroffen wird und gemäß § 4 Abs. 1 ROG von den anderen öffentlichen Trägern – ohne nochmalige Abwägung –zu beachten ist.[233]

155 Eine derartige Festlegung hat mehrere, die **digitale Souveränität Deutschlands unmittelbar fördernde** Auswirkungen:

1. Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, sowie gemäß § 1 Abs. 4 BauGB von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.[234] Mit anderen Worten: die Gemeinden müssen ihre Flächennutzungs- und Bebauungspläne regelmäßig an den Zielen des Regionalplans ausrichten. Aufgrund dieser Beachtenspflicht sind die Gemeinden so in ihrer kommunalen Planungshoheit empfindlich eingeschränkt.[235] Es ist davon auszugehen, dass so mehr Flächen für den Bau von Rechenzentren zur Verfügung stehen werden. Dies würde ebenfalls die gezielte Entwicklung von Rechenzentrums-Clustern (Digital Hubs) vereinfachen.

2. Die Aufnahme eines Rechenzentren befürwortenden Ziels in den Regionalplan hat bei Vorhaben im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zur Folge, dass diese nicht mit dem Argument, das Rechenzentrum verstieße gegen Ziele der Raumordnung, abgelehnt werden können. Denn § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB bestimmt, das raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.[236]

3. Unterstellt § 35 Abs. 1 BauGB würde durch einen weiteren Tatbestand erweitert, der Rechenzentren als privilegierte Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB ansieht: Bei einer Aufnahme eines Rechenzentren befürwortenden Ziels im Regionalplan könnten nach **§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB dem Vorhaben im Außenbereich keine öffentlichen Belange (mehr) entgegengehalten werden**, soweit bei Aufstellung des Regionalplans eine Abwägung der betroffenen Belange stattgefunden hat. Ein Genehmigungsverfahren wäre in diesem Fall deutlich abgekürzt und würde nebenbei auch keinen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde begründen, da diese bei Aufstellung des Regionalplans ihre Interessen bereits geltend machte.[237]

4. Die Privilegierung von Rechenzentren in Regionalplänen würde auch die Entwicklung von Großvorhaben wie KI-Gigafabriken beschleunigen. Da solche Infrastrukturprojekte erhebliche Flächen und eine langfristige planerische Absicherung erfordern, kann eine entsprechende Zielfestlegung im Regionalplan die Ansiedlung strategisch

233 *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1578).
234 *Battis,* Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 101, 105.
235 *Battis,* Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 101.
236 Hierzu BVerwG, Urt. v. 16.04.2015 – 4 CN 6/14, juris Rn. 10 f., wonach die Ziele der Raumordnung sogar beachtet werden müssen.
237 *Dürr*, in: Brügelmann, BauGB, 136. EL. Okt. 2025, § 35 Rn. 230.

bedeutsamer Vorhaben erleichtern. Dies würde zugleich die Umsetzung der nationalen und europäischen Digitalstrategie sowie die in der Rechenzentrumsstrategie des Bundes angestrebte Stärkung der europäischen KI-Kapazitäten unterstützen.

156 Dies zeigt, dass die Förderung und Priorisierung von Rechenzentren derzeit in der Hand der Kommunen liegen. Trotz der Vorteile, die eine Aufnahme von Rechenzentren als Ziel in Raumordnungsplänen bietet, ist diese Maßnahme nur bedingt für eine kurzfristige Verbesserung der Genehmigungspraxis von Rechenzentren geeignet: Die Änderung von Regionalplänen ist ein zeitaufwändiges Verfahren, das sich an die Dynamik der ständigen Weiterentwicklung von Rechenzentren kaum anpassen kann. Dieser Umstand wird dem nationalen Interesse, die digitale Souveränität Deutschlands zu gewährleisten, nicht gerecht. Nichtsdestotrotz bleibt die Zielsetzung in den Regionalplänen ein **sinnvolles Instrument mit mittel- und langfristiger Wirkung**, insbesondere für diejenigen Regionalpläne, die aktuell oder in absehbarer Zeit geändert werden.

3. Privilegierung von Rechenzentren im Städtebaurecht

157 Im Städtebaurecht bieten sich mehrere Ansatzpunkte zur Privilegierung von Rechenzentren: die Aufnahme in den Katalog der privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB (dazu unter a) sowie eine ergänzende Regelung zur Sicherung der Stromversorgung in § 124 BauGB (dazu unter b).

a) Privilegierung von Rechenzentren in § 35 BauGB

158 Derzeit sind Rechenzentren im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB. In der Praxis benötigen Rechenzentren jedoch oft Außenbereichsflächen, sodass die nicht privilegierte Behandlung von Rechenzentren im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB ein zentrales Hindernis bei der Genehmigung von Rechenzentren ist. Um den Aus- und Aufbau der Recheninfrastruktur auch dezentral, wie im Koalitionsvertrag vereinbart[238] und damit auch im Außenbereich voranzutreiben, sollte neben der Festlegung, dass Rechenzentren im überragenden öffentlichen Interesse liegen, auch die Aufnahme in den Katalog der privilegierten Vorhaben erfolgen, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

159 Für eine Einordnung als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich spricht, dass auch andere gesellschaftlich relevante Infrastrukturen, wie Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsleistungen, Wärme und Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB); Vorhaben zur Nutzung von Windenergie (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) oder Vorhaben zur Speicherung von elektrischer Energie

[238] Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Verantwortung für Deutschland, Zeilen 2192 f.

(in einer Batteriespeicheranlage) (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11, 12 BauGB) im Außenbereich privilegiert behandelt werden. Da Rechenzentren – wie die vorgenannten baulichen Anlagen – in hohem Maße auf Flächen im Außenbereich angewiesen sind, sollten diese den vorgenannten Anlagen gleichgestellt werden und ein Privilegierungstatbestand geschaffen werden.

160 Die Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB erfolgt in einem Dreischritt:

1. Das Vorhaben muss vom Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB umfasst sein (privilegiertes Vorhaben).

2. Es dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

3. Die ausreichende Erschließung muss gesichert sein.

161 Mithilfe **einer Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB wäre auch eine dezentrale Ansiedlung von Rechenzentren im Außenbereich einfacher möglich**. Hierfür könnte ein neuer § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 BauGB aufgenommen werden:

> *„13. einem Betrieb der Verarbeitung, Speicherung oder Übertragung von Daten (Rechenzentrum), einschließlich der dafür erforderlichen Nebenanlagen, insbesondere Netzanbindung, Transformatoren, Schaltanlagen, Notstromversorgungsanlagen, Kühlsysteme und Energiespeicheranlagen, dient.“*

162 Die effektive Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigung des Baus von Rechenzentren erfolgt dann aufgrund der Kombination des (neuen) § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 BauGB mit der fachgesetzlichen Einordnung des Baus von Rechenzentren als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend. Denn diese Einordnung reduzierte den Begründungsaufwand für die Behörde. Bereits die Privilegierungstatbestände in § 35 Abs. 1 BauGB verdeutlichen, dass der Gesetzgeber diese Vorschrift gezielt zur Erleichterung kritischer Infrastrukturvorhaben einsetzt.[239]

163 Die öffentlichen Belange, die einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen können sind – nicht abschließend – in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführt. Dazu zählen unter anderem schädliche Umwelteinwirkungen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Var. 1 BauGB), Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Var. 1 BauGB) oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Die Prüfung, ob einem nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, verlangt eine Abwägung zwischen dem privilegierten

[239] So z. B. § 35 Abs. 1 Nr. 3, 8, 10, 11 BauGB.

Vorhaben und den betroffenen öffentlichen Belangen aufgrund der jeweiligen Einzelfallsituation.[240] Auf diesen Abwägungsvorgang wirkt sich die gesetzliche Festlegung, ein Vorhaben liege im überragenden öffentlichen Interesse, aus und gibt dem **Vorhaben ein erhöhtes Gewicht, prägt also das Abwägungsergebnis zugunsten dieses Vorhabens vor**.[241] Im Ergebnis wird so der Begründungsaufwand für die Behörde minimiert und der Genehmigungsprozess vereinfacht und damit beschleunigt.

164 Eine privilegierte Behandlung von Rechenzentren im Außenbereich kann nach dem Referentenentwurf zur BauGB-Novelle auch dadurch erfolgen, dass die Gemeinde nach § 5 Abs. 5 BauGB-E im Flächennutzungsplan bestimmt, dass ausgewählten baulichen Nutzungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften oder Zweckbestimmung im Außenbereich ausgeführt werden sollen, nach § 35 Abs. 1a BauGB-E zulässig sind. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich auch zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 5 Abs. 5 BauGB-E entspricht. Über die Festsetzung nach § 5 Abs. 5 BauGB-E im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde also Vorhaben über den Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB hinaus privilegieren. Auch auf die im Rahmen des § 35 Abs. 1a BauGB-E vorzunehmende Abwägung, wirkte sich die gesetzliche Festlegung, ein Vorhaben liege im überragenden öffentlichen Interesse zugunsten dieses Vorhabens aus.

165 Eine allgemein gesetzlich festgeschriebene Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB ist jedoch vorzugswürdig, da sie einen weitreichenderen Effekt hat.

b) Privilegierung der Stromversorgung in § 124 BauGB

166 Eine denkbare, wenngleich in der Praxis eher selten einschlägige Maßnahme zur baurechtlichen Förderung von Rechenzentren bestünde in einer Änderung des § 124 BauGB dahingehend, dass auch die Herstellung eines leistungsfähigen Stromanschlusses als Teil der Erschließungspflicht einem überragenden öffentlichen Interesse zugeordnet wird. Ein solcher gesetzgeberischer Eingriff würde indes einen Sonderfall darstellen, da die Stromversorgung zwar bereits nach geltendem Recht Teil des Erfordernisses der gesicherten Erschließung ist,[242] die ausdrückliche Zuordnung eines überragenden öffentlichen Interesses an der Herstellung eines leistungsfähigen Stromanschlusses im Rahmen der gemeindlichen Erschließungspflicht jedoch eine erhebliche Aufwertung dieses Aspekts bedeuten und einen tiefgreifenden Systembruch im Erschließungsrecht darstellen würde. Selbst im Falle einer solchen Gesetzesänderung wäre allenfalls mittelfristig mit einer spürbaren

[240] Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.10.1967 – IV C 86/66, juris Rn. 12; *Dürr*, in: Brügelmann, BauGB, 136. EL Okt. 2025, § 35 Rn. 139.

[241] Vgl. OVG NRW, Urt. v. 27.10.2022 – 22 D 247/21.AK, juris Rn. 111; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Auswirkungen von EEG und KSG auf BauGB und BNatSchG, WD 5-3000-142/24, 30.09.2024, S. 7.

[242] OVG Saarland, Beschl. v. 09.01.2019 – 2 B 289/18, juris Rn. 15.

Entlastung zu rechnen, da sowohl die planerische Umsetzung als auch der tatsächliche Ausbau der erforderlichen Netzinfrastruktur erhebliche Vorlaufzeiten erfordern und die Gemeinden erst die notwendigen organisatorischen und finanziellen Kapazitäten aufbauen müssten. Die Änderung des § 124 BauGB käme daher nur als ergänzendes Instrument im Rahmen eines umfassenden Maßnahmenpakets in Betracht und wäre für sich genommen weder geeignet, kurzfristige Engpässe beim Netzanschluss von Rechenzentren zu beseitigen, noch als regulärer Fördertatbestand verallgemeinerungsfähig.

167 Mithilfe einer Erweiterung des § 124 BauGB wäre die Sicherung der Stromversorgung für Rechenzentren einfacher möglich. Hierfür könnte ein § 124 Abs. 2 BauGB aufgenommen werden:

> *„(2) Die Erschließung im Sinne des Absatzes 1 umfasst auch die Herstellung des Anschlusses an das Stromversorgungsnetz. Die Sicherstellung dieses Anschlusses liegt im überragenden öffentlichen Interesse."*

4. Förderung von Rechenzentren durch fakultatives Planfeststellungsverfahren

168 Eine weitere Möglichkeit, den Bau von Rechenzentren zu erleichtern, besteht darin, deren Errichtung und Betrieb der Planfeststellung zu unterwerfen. Das Planfeststellungsverfahren kennzeichnet sich im Vergleich zum Baugenehmigungsverfahren zwar durch einen höheren Zeit-, Untersuchungs- und Begründungsaufwand aus, birgt aber den Vorteil, dass einzelne Kommunen diese Vorhaben nicht selbstständig verhindern können. Zur Vermeidung der bereits dargestellten Nachteile eines Planfeststellungsverfahrens ist die Möglichkeit des **fakultativen Planfeststellungsverfahrens** vorzugswürdig: Nach dem Vorbild des § 43 Abs. 2 EnWG[243] würde in diesem Fall die Entscheidung, ob für ein Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden soll, in die Hände des Vorhabenträgers gelegt. Der Vorteil eines (aufwändigen) Planfeststellungsverfahren sind die stärkeren Durchsetzungsinstrumente, wohingegen das fachrechtliche Zulassungsverfahren deutlich schneller durchführbar ist.[244]

169 Der große **Vorteil** des Planfeststellungsverfahrens ist dessen **Konzentrationswirkung** (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG), wonach neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen (bspw. Erlaubnisvorbehalte des Bau-, Immissionsschutz-, Wasser-, Naturschutzrechts) nicht mehr erforderlich sind.[245] Allerdings ist die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens insofern formeller Natur, als die Planfeststellungsbehörde die Vorschriften des verdrängten materiellen Fachrechts weiterhin uneingeschränkt anzuwenden hat. Jedoch konzentriert sich die

[243] § 43 Abs. 2 Satz 1 EnWG: *„Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugelassen werden:*
1. die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere Konverterstationen […]".

[244] *Kment*, in: Kment, EnWG, 3. Aufl. 2023, § 43 Rn. 12.

[245] *Wysk*, in: Kopp/Raumsauer, VwVfG, 25. Aufl. 2024, § 75 Rn. 12.

Behördenzuständigkeit auf eine Stelle.[246] Dies bewirkt beispielsweise, dass für das Vorhaben keine Baugenehmigung erforderlich ist. Nicht erfasst von der Konzentrationswirkung sind allerdings solche Entscheidungen in Verfahren, die der Planfeststellung notwendig vorausgehen und an welche die Planfeststellungsbehörde gebunden ist, wie etwa Entscheidungen im Raumordnungsverfahren.[247]

170 Durch die Verfahrenskonzentration bei einer staatlichen Fachbehörde könnten zudem **örtliche Widerstände einfacher überwunden** werden, da die kommunale Bauleitplanung als erste Stufe der bisherigen zweistufigen Zulassung von Rechenzentren entfiele. Zudem könnte die Eröffnung der fakultativen Planfeststellungsmöglichkeit die Verhandlungsposition der Antragsteller verbessern, denen bei Widerständen gegen die örtliche Planung eines Rechenzentrums noch die Möglichkeit über einen Planfeststellungsantrag verbliebe. Dies wäre ein Mittelweg, um einerseits dem nationalen Ziel, die digitale Souveränität in Deutschland zu gewährleisten, näherzukommen und andererseits sicherzustellen, dass die Gemeinden in ihrer Selbstverwaltungskompetenz nur so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig eingeschränkt werden.

171 Die Aufnahme von Rechenzentren und deren Nebenanlagen in das fakultative Planfeststellungsverfahren könnte durch Einführung einer weiteren Nummer in § 43 Abs. 2 Satz 1 EnWG wie folgt lauten:

> *„12. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Rechenzentren mit einer elektrischen Anschlussleistung ab 50 Megawatt einschließlich der für deren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, insbesondere Netzanbindung, Transformatoren, Schaltanlagen, Notstromversorgungsanlagen, Kühlsysteme und Energiespeicheranlagen, soweit das Rechenzentrum der Verarbeitung von Daten für kritische Infrastrukturen dient."*

V. Verfassungsrechtliche und europarechtliche Hürden

172 Wie aufgezeigt (→ C.III.5) muss die gesetzliche Festlegung einer Abwägungsdirektive (mit Gewichtungsvorgabe) aufgrund der Anforderungen einer rechtsstaatlichen Planung die Ausnahme bleiben und darf weder ohne hinreichende Rechtfertigung noch inflationär verwendet werden. Im Hinblick auf das Verfassungsrecht muss jeder Eingriff in den Abwägungsvorgang und auf das Abwägungsergebnis insbesondere mit dem in Art. 20a GG festgeschriebenen Staatsziel Umweltschutz vereinbar sein (dazu unter 1). Auf europarechtlicher Ebene strebt die Europäische Union ebenfalls einen beschleunigten Ausbau von Rechenzentren an (→ C.I.1.c), sodass der Regelungsansatz, den Ausbau von Rechenzentren in Deutschland durch eine Vereinfachung des Abwägungsprozesses zu beschleunigen, mit den europäischen Bestrebungen kohärent ist. Allerdings darf eine nationalrechtliche Gewichtungsvorgabe sich nicht auf unionsrechtlich determinierte

[246] *Kment*, in: Kment, EnWG, 3. Aufl. 2023, § 43 Rn. 45.
[247] *Neumann/Külpmann*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 75 Rn. 10 f.

Rechtsbegriffe auswirken, insofern kann der nationale Gesetzgeber unionsrechtliche Vorgaben nicht überwinden (dazu unter 2).

1. Staatsziel Klima- und Umweltschutz, Art. 20a GG

173 Nach **Art. 20a GG** schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Dem Staat kommt deshalb eine **besondere Verpflichtung für den Klima- und Umweltschutz** zu.[248] Art. 20a GG genießt jedoch keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen.[249] Art. 20a GG richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, der die Aufgabe hat, den in Art. 20a GG enthaltenen Schutzauftrag zu konkretisieren.[250]

174 Art. 20a GG enthält ein Verschlechterungsverbot, dass sich die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen gesamthaft nicht verschlechtern darf und eine Regenerierung der Natur möglich bleiben muss.[251] Das **Verschlechterungsverbot** bezieht sich auf die Gesamtsituation der Umwelt, sodass Abwägungen mit anderen Belangen im Einzelfall weiterhin möglich bleiben. Allerdings ist, sofern die umweltrechtlichen Belange im Rahmen der Abwägung zurücktreten müssen, ein sinnvoller und ausreichender Ausgleich zu schaffen, wenn es ansonsten zu einer signifikanten Verschlechterung der Umweltqualität insgesamt kommen würde.[252] Der Gesetzgeber hat deshalb darauf zu achten, dass er neben dem Vorantreiben des Ausbaus der gesellschaftlich relevanten Infrastruktur auch dem Umweltschutz hinreichend Rechnung trägt. Die gesetzliche Festlegung von solchen Vorhaben, die in einem überragenden öffentlichen Interesse liegen, und sich deshalb regelmäßig gegen Umweltbelange im Rahmen der Abwägung durchsetzen und insbesondere die Verknüpfung mit einem Gewichtungsvorrang, der dazu führt, dass die Abwägung zwischen zwei gleichgewichtigen Belangen im Einzelfall nicht mehr vorzunehmen ist, darf deshalb nicht dazu führen, dass es zu einer Verschlechterung der Umweltqualität insgesamt kommt. Der Gesetzgeber darf deshalb die **Regelungspraxis des „überragenden öffentlichen Interesses“ nicht inflationär verwenden**, sondern muss sie auf solche Vorhaben beschränken, deren Ausbau tatsächlich eine gesellschaftliche Bedeutung zukommt, die die Einordnung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend rechtfertigt.[253] Zusammen mit weiteren gesetzlichen Anpassungen – etwa wie

[248] BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, juris Rn. 198, 206.
[249] BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, juris Rn. 198.
[250] Vgl. *Rux*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 64. Ed. Nov. 2025, Art. 20a Rn. 28.
[251] *Epiney*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 20a Rn. 108.
[252] Vgl. *Epiney*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 20a Rn. 108.
[253] Insoweit kritisiert *Schlacke* etwa die vorgesehene Einordnung von Rastanlagen an Bundesfernstraßen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend, vgl. *Schlacke*, Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (BT-Drs. 21/4099), Stellungnahme im Rahmen eines öffentlichen Expertengesprächs am 25.02.2026 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Ausschuss-Drs. 21(16)105-A. S. 6.

es das Infrastruktur-Zukunftsgesetz mit der Gleichstellung von Ersatzgeld und Realkompensation im Naturschutzrecht vorsieht – darf eine Modifikation des Abwägungsvorgangs und -ergebnisses im Ergebnis nicht dazu führen, dass es zu einer Verschlechterung der Umweltqualität mangels erforderlicher Realkompensation kommt.[254]

175 Die vorgeschlagenen Regelungen werden diesen Anforderungen gerecht. Die hier entworfene Erweiterung des § 35 Abs. 1 BauGB sowie des § 124 BauGB und die Normierung eines überragenden öffentlichen Interesses genügen den dargelegten verfassungsrechtlichen Maßstäben. Im Hinblick auf den Ausbau von Rechenzentren in Deutschland ist zu berücksichtigen, dass der Ausbau von Rechenzentren erstens tatsächlich in einem derart nationalen wie europäischen Interesse liegt (→ C.I), dass die Formulierung einer gesetzlichen Abwägungsdirektive mit **zeitlich begrenztem Gewichtungsvorrang** auch vor dem Hintergrund des Staatsziels aus Art. 20a GG zu rechtfertigen ist, wenn es gleichzeitig bei einer **hinreichenden Kompensation** der umweltrechtlichen Belange bleibt.

176 Zweitens führen der Bau und der Betrieb von Rechenzentren in Deutschland dazu, dass für diese **Rechenzentren hohe ökologische Standards, die das deutsche und europäische Recht vorsehen, eingehalten werden**. Damit vermeidet die Ansiedlung von Rechenzentren in Deutschland ein sogenanntes Carbon Leakage, also die Verlagerung CO_2-intensiver Aktivitäten in Länder mit niedrigeren Umweltstandards. Durch diese Kombination aus regulatorischem Rahmen, technologischen Anforderungen und einer verantwortungsvollen Energiepolitik trägt der Standort Deutschland dazu bei, dass **digitale Infrastruktur klimaverträglich und sozial nachhaltig betrieben wird** (→ C.I.4). Durch die Ansiedlung deutscher klimaverträglicher Rechenzentren wird der deutsche Gesetzgeber deshalb sogar der in Art. 20a GG enthaltenen internationalen Dimension gerecht, indem er ein Carbon Leakage verhindert und durch sein eigenes Handeln, klimaverträgliche Rechenzentren zu fördern, internationales Vertrauen stärkt, dass Klimaschutz zu lebenswerten Bedingungen gelingen kann.[255] Vor dem Hintergrund der Verhinderung eines Carbon Leakage und der Ansiedlung klimaverträglicher Rechenzentren führt die Ansiedlung von Rechenzentren auch **nicht zu einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft**, sondern ermöglicht vielmehr die intertemporale Freiheitssicherung, indem der Verlagerung von Rechenzentren-Infrastruktur und damit von CO_2-intensiven Aktivitäten in Länder mit weniger Klima- und Umweltstandards außerhalb Deutschlands und der Europäischen Union entgegengewirkt wird.[256]

254 Siehe hierzu näher: *Schlacke*, Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (BT-Drs. 21/4099), Stellungnahme im Rahmen eines öffentlichen Expertengesprächs am 25.02.2026 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Ausschuss-Drs. 21(16)105-A. S. 6 ff.

255 Zur internationalen Dimension von Art. 20a GG: BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, juris Rn. 203.

256 Zum subjektivrechtlichen Schutz der Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft: BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, juris Rn. 117, 183 f., 192 f.

177 Im Ergebnis sind die vorgeschlagenen Regelungen daher **mit dem Staatsziel Umweltschutz aus Art. 20a GG vereinbar**. Die kritische Betrachtung der Anforderungen zeigt, dass die entworfenen Normen die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachten: Die Regelungspraxis ist auf Vorhaben von tatsächlich überragender gesellschaftlicher Bedeutung beschränkt, die zeitliche Begrenzung des Gewichtungsvorrangs („bis eine IT-Anschlussleistung von 5.960 MW erreicht ist“) verhindert eine inflationäre Verwendung der Abwägungsdirektive, Kompensationsmechanismen sind vorgesehen, und der Ausbau von Rechenzentren in Deutschland dient durch die Vermeidung von Carbon Leakage letztlich auch dem Umweltschutz selbst.

2. Vereinbarkeit mit Europarecht und europarechtliche Bestrebungen

178 Die **Europäische Kommission will** mit ihrem Verordnungsvorschlag vom 10.12.2025 (COM(2025) 984 final) **Rechenzentren als strategischen Sektor anerkennen** und erachtet die langwierigen Genehmigungsprozesse in Europa für unvereinbar mit dem Ziel der Europäischen Union, im Bereich der Künstlichen Intelligenz eine Führungsrolle zu übernehmen (→ C.I.1.c). Vor diesem Hintergrund stehen die vorgeschlagenen nationalen Regelungen im Einklang mit den europäischen Bestrebungen. Entsprechend sind die **nationalen und europäischen Ziele eines beschleunigten Ausbaus der Rechenzentren-Infrastruktur kohärent**.

179 Grundsätzlich darf trotz dieser gleichlaufenden Ziele der deutsche Gesetzgeber durch nationale Vorgaben die europarechtlich determinierten Rechtsbereiche nicht aufgrund nationaler Regelungen überformen.[257] Aufgrund des **Anwendungsvorrangs des Unionsrechts**[258] sind deshalb unionsrechtlich determinierte Rechtsbegriffe anhand des Unionsrechts auszulegen; der nationale Gesetzgeber darf ihren Bedeutungsgehalt nicht eigenständig verändern oder erweitern.

180 Insbesondere im Naturschutzrecht gehen Ausnahmeregelungen, die einer Abwägung bedürfen und auf die sich deshalb das überragende öffentliche Interesse auswirkt – etwa § 45 Abs. 7 BNatSchG (→ C.IV.1.d.) – auf europarechtliche Vorgaben, hier auf Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)[259] und Art. 9 Abs. 1 lit. a der Vogelschutzrichtlinie[260] zurück. Ob Vorhaben qua gesetzgeberischer Zuschreibung dazu verholfen werden kann, sich im Rahmen von naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Abwägungsentscheidungen, die europäische

257 Vgl. *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1580).

258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Erklärungen zur Schlussakte der Regierungskonferenz, 17. Erklärung zum Vertrag, ABl.EU 2008 Nr. 115 vom 09.05.2008, S. 344; EuGH, Urt. v. 15.07.1964 – C-6/64, Costa/ENEL; zum Anwendungsvorrang und seinen Grenzen: BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, juris Rn. 238-343.

259 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206, S. 7.

260 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 020, S. 7.

Richtlinien umsetzen, durchzusetzen, ist zweifelhaft. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben der Abwägungsdirektive nicht nur das Gewicht des Belangs, sondern durch einen Gewichtungsvorrang auch die Abwägungsentscheidung im Einzelfall gesetzlich vorgegeben wird.[261] Dafür, dass die nationale Privilegierung von Rechenzentren sich auch auf unionsrechtlich determinierte Rechtsbereiche – wie etwa das Natur- und Artenschutzrecht – auswirken kann, ohne gegen Unionsrecht zu verstoßen, spricht, dass die Europäische Union selbst den Ausbau der Rechenzentren-Infrastruktur als strategisches Ziel anerkennt und fördert. Die Anerkennung von Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse **entspricht daher den unionsrechtlichen Wertungen und ist mit den europäischen Zielvorgaben vereinbar**. Die nationale Regelung und das Unionsrecht verlaufen insoweit parallel.

181 Die geplanten Regelungen sind zudem so formuliert, dass sie **weiterhin einen Abwägungsvorgang sowie eine Ermessensausübung zulassen**. Erstens soll der Gewichtungsvorrang als „Soll"-Vorschrift formuliert werden, die der zuständigen Behörde im Einzelfall weiterhin einen Abwägungsspielraum belässt und damit keinen absoluten Vorrang gegenüber europarechtlich geschützten Belangen anordnet. Zweitens ist die zeitliche Begrenzung des Gewichtungsvorrangs („bis eine Kapazität von 5.960 MW erreicht ist") geeignet, die Vereinbarkeit mit dem europarechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sicherzustellen. Die Erweiterung des § 35 Abs. 1 BauGB um eine Nr. 13 betrifft demgegenüber ausschließlich die bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich und berührt die europarechtlich determinierten Naturschutzvorschriften nicht unmittelbar. Im Ergebnis sind die entworfenen Regelungen daher auch mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar, soweit die Behörden im Einzelfall die erforderliche Abwägung unter Berücksichtigung der europarechtlichen Maßstäbe vornehmen.

VI. Handlungsoptionen

182 Zur **Sicherung der digitalen Souveränität** sowie der Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen Deutschlands und Europas sollte schnellstens der Bau von Rechenzentren vereinfacht und damit beschleunigt werden. Jede Verzögerung vertieft die strategische Abhängigkeit von außereuropäischen Anbietern und gefährdet die Handlungsfähigkeit des Staates.

183 Die aufgezeigten Regelungsvorschläge (→ C.IV) könnten durch **Initiative des Bundesrates** (des Landes Hessen) eingebracht werden.

184 Alternativ – und um die Erfolgsaussichten einer Gesetzesinitiative zu steigern –, bietet es sich an, die Änderungen **als Gesetzesinitiative der Bundesregierung einzubringen.** Dies könnte beispielsweise im Rahmen eines Artikelgesetzes, mit dem weitere gesetzliche Änderungen vorgenommen werden – vergleichbar mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz – erfolgen.

[261] *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577 (1580); *Versteyl/Marschhäuser*, KlimR 2022, 74 (78).

185 Um die aufgezeigten Regelungsvorschläge **kurzfristig umzusetzen**, besteht zudem die Möglichkeit, im **parlamentarischen Verfahren zur Beratung der BauGB-Novelle oder des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes** darauf hinzuwirken, die Beschleunigung des Baus von Rechenzentren in den Gesetzesentwurf mit aufzunehmen.

186 Es sollte angeregt werden, den vereinfachten und beschleunigten Ausbau von Rechenzentren in die **Modernisierungsagenda** für Staat und Verwaltung (Bund)[262] mit aufzunehmen.

[262] Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung (Bund), Okt. 2025.